

H. Sax. K
740 m

Die Vorschriften

der

Königl. Sächs. Strafproceßordnung

vom 11. August 1855

betreffend

das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen

unter Berücksichtigung

der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen
bis zum Ende des Jahres 1858

bearbeitet von

H. A. von Meisch,

Actuar im Königl. Gerichtsamte zu Penig.

Bevortwortet von dem Königl. Oberstaatsanwalt

Dr. F. Schwarze.

Leipzig, 1859.

Verlag von Joh. Ambr. Barth.

Aufgeschnittene, beschmutzte und beschädigte Exemplare werden nicht
zurück genommen.

Die Vorschriften

der

Königl. Sächs. Strafproceßordnung

vom 11. August 1855

betreffend

das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen

unter Berücksichtigung

der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen
bis zum Ende des Jahres 1858

bearbeitet von

H. A. von Meisch,

Actuar im Königl. Gerichtsamente zu Penig.

Bevorwortet von dem Königl. Oberstaatsanwalt

Dr. F. Schwarze.



Leipzig, 1859.

Verlag von Joh. Ambr. Barth.

1893 * 1051

Die Verfassung

Königl. Sächs. Staatsverfassung

vom 11. August 1831

ausgearbeitet von dem Reichsminister des Innern

Druck von G. W. Bollrath in Leipzig.

Verlag von G. W. Bollrath

Dr. R. Schmalz



Leipzig 1831

Verlag von G. W. Bollrath

Vorwort.

Der Herr Verfasser hat mich gebeten, seine gegenwärtige Arbeit mit einem Vorworte zu begleiten und sie dem juristischen Publikum zu empfehlen. Die Nützlichkeit der Arbeit an sich bedarf nun wohl keines besonderen Nachweises. Die eigenthümliche Mischung des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens bei den, den Gerichtsamtern zugewiesenen Vergehen mußte nothwendig für die Gerichtsamter zu Erschwerungen bei der Handhabung des Gesetzes führen. Die Zusammenstellung der für das gerichtsamtliche Verfahren giltigen Vorschriften ist daher wohl geeignet, diese Erschwerungen zu erleichtern. Sie wird in ihrer systematischen Ordnung zugleich dazu dienen, den betreffenden Beamten einen schnellen Ueberblick über die bei den einzelnen Untersuchungshandlungen maßgebenden Vorschriften zu gewähren. Durch die Berücksichtigung der späteren, die Ausführung des Gesetzes bezweckenden Vorschriften und der die Auslegung des Gesetzes betreffenden Entscheidungen der Oberbehörden, soweit jene und diese das gerichtsamtliche Verfahren berühren, wird

die Anleitung zweckmäßig vervollständigt, zumal dieselben bisher noch nicht systematisch zusammengestellt worden sind und werden konnten. Es werden auch die späteren Verfügungen und Entscheidungen mit leichter Mühe an den betreffenden Stellen des Buchs nachgetragen und eingeschaltet werden können. Namentlich hat, wie bekannt, das Verfahren bei den Gerichtsamtern sowohl dem Justizministerium als auch dem Königlichen Oberappellationsgerichte mehrfache Veranlassung gegeben, auf die Entwicklung desselben durch Entscheidungen zc. hinzuwirken, um das Verfahren im einzelnen Falle vor Rügen und Cassationen in Folge von Beschwerden und Rechtsmitteln der Staatsanwälte und Angeeschuldigten sicher zu stellen. Es mag hierbei bemerkt werden, wie das Verlangen nach strenger Beobachtung gewisser Formen keineswegs bloße Willkür und leerer Formalismus genannt werden kann, vielmehr in diesen Formen die nothwendige Garantie für die Regelmäßigkeit und Unparteilichkeit der Untersuchung, mithin auch für die Treue und Richtigkeit der Beweisaufnahme liegt, sonach dieselben mit dem Zwecke des Verfahrens, der nur die möglichste Erörterung und Feststellung der materiellen Wahrheit sein kann, in unmittelbarer, nothwendiger Verbindung stehen. Es giebt kein deutsches Strafproceß-Gesetz, in welchem die Formen so sehr beschränkt worden sind, wie das unsrige, und es hat die Erfahrung bereits hinlänglich bewiesen, daß die früher häufig geäußerte Furcht, als ob die Formen in einer, die Erörterungen der materiellen Wahrheit hemmenden Maße geordnet worden seien und als ob die Verletzung derselben zu

ungerechtfertigten Cassationen der Erkenntnisse gemäßbraucht werden könnten, unbegründet ist. Allerdings wird die Regellosigkeit des älteren Verfahrens nicht als Gegengrund gebracht werden können, wie denn alle unsere Entwürfe von Stübel bis zu dem letzten Entwürfe vom Jahre 1842 sehr richtig in dieser Regellosigkeit eine nur zu begründete Beschwerde gegen das zeitherige Verfahren gefunden und die Abstellung derselben durch schärfere Formulirung des Proceßganges sich zur Aufgabe gestellt hatten. Ohnedem ist wohl zu erwarten, und die Erfahrung hat auch dies bestätigt, daß die strenge Beobachtung der Formen sie dem Richter sehr bald so geläufig macht, daß er sie, gleichsam unbewußt, handhabt, zugleich aber auch in ihnen einen festen Regulator für seine Thätigkeit findet, welcher seinem Verfahren eine gößere Sicherheit und Einheit gewährt und vielen Beschwerden der Betheiligten im Voraus begegnet.

Der Unterzeichnete hegt die Hoffnung, daß auch das gegenwärtige Werkchen zu diesem Erfolge mit beitragen werde, und daß dasselbe daher eine willkommene Gabe für die in den gerichtsamtlichen Sachen cognoscirende höhere Instanz der Bezirksgerichte sein werde.

Dresden, den 23. December 1858.

Der Königl. Oberstaatsanwalt Dr. J. Schwarze.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Von der Privatanklage.

	Seite
§. 1. Allgemeine Bestimmungen	1
§. 2. Befugnisse des Privatanklägers	2
§. 3. Besondere Bestimmungen	2
§. 4. Rechtliche Vertretung des Verletzten	3

Zweites Kapitel.

Von der Zuständigkeit des Einzelrichters.

§. 5. Allgemeine Bestimmungen	4
§. 6. Besondere Bestimmungen	4
§. 7. Gerichtsstände	5
§. 8. Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens von mehreren zur Einzelrichterzuständigkeit gehörigen Verbrechen	7
§. 9. Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens von Bezirks- und Einzelgerichtsfachen	7
§. 10. Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit	8
§. 11. Bestimmungen über das Auftragsrecht	8
§. 12. Ergänzende Bestimmungen	9

Drittes Kapitel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters, sowie von der Ablehnung eines Richters.

§. 13. Unfähigkeit eines Richters	9
§. 14. Anzeige der Unfähigkeit	10
§. 15. Wirkung der Unfähigkeit	10
§. 16. Ablehnung der Gerichtsmitglieder	10
§. 17. Entscheidung über Ablehnung	11
§. 18. Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung	11

Viertes Kapitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

§. 19. Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei	11
---	----

	Seite
§. 20. Befugnisse der gerichtlichen Polizei	12
§. 21. Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts	13
§. 22. Besondere Bestimmung	14
§. 23. Verwahrung des Bezüchtigten	14
§. 24. Besondere Bestimmungen	15
§. 25. Mitwirkung anderer Gerichte	16

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

§. 26. Entschließung wegen Einleitung der Untersuchung	17
§. 27. Concurrenz der Staatsanwaltschaft bei den zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Verbrechen	18
§. 28. Fortführung und Beendigung der Untersuchung	19
§. 29. Aktenschluß	21
§. 30. Abfassung des Erkenntnisses	22
§. 31. Bekanntmachung des Erkenntnisses	23
§. 32. Beweisaufnahme	25
§. 33. Strafverfügung	25

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

§. 34. Allgemeine Bestimmung	26
§. 35. Besondere Bestimmungen	26
§. 36. Beweisaufnahme	27
§. 37. Bestärkungs- und Reinigungs eid	27

Drittes Kapitel.

Von der Gestellung des Angeeschuldigten.

§. 38. Mittel der Gestellung und einzelne Arten derselben	28
§. 39. Untersuchungshaft	29
§. 40. Vollziehung der Verhaftungs- und Vorführungsbefehle. — Vollzieh- ung der Untersuchungshaft	30
§. 41. Entlassung des Angeeschuldigten aus der Haft	31
§. 42. Entlassung gegen Handgelöbniß	31
§. 43. Entlassung gegen Sicherheitsleistung	32
§. 44. Wiederverhaftung	32
§. 45. Verfallen der Sicherheitssumme. — Schadenersatz	32

Viertes Kapitel.

Von der Vernehmung des Angeeschuldigten.

§. 46. Art und Weise der Vernehmung	32
§. 47. Zeit der Bornahme des Verhörs	33
§. 48. Innere Einrichtung des Verhörs. — Fragstellung. — Unstatthaf- tigkeit von Zwangsmaaßregeln. — Gegenüberstellung	33

Fünftes Kapitel.**Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.**

	Seite
§. 49. Augenschein	34
§. 50. Sachverständige	35
§. 51. Wahl der Sachverständigen	35
§. 52. Vereidung der Sachverständigen	35
§. 53. Vornahme der Besichtigung. — Leitung derselben	36
§. 54. Vorbereitung des Gutachtens. — Gutachten des Sachverständigen	36
§. 55. Gebühren der Sachverständigen	36

Vorschriften für besondere Fälle.

§. 56. Werthsermittlungen	36
§. 57. Schriftenvergleichung. — Uebersetzung von Urkunden	37

Sechstes Kapitel.**Von der Ausfuchung, Durchfuchung und Beschlagnahme.**

§. 58. Ausfuchung	37
§. 59. Beschlagnahme und Durchfuchung von Papieren. — Herausgabe von Schriften	38
§. 60. Gemeinsame Bestimmungen	38

Siebentes Kapitel.**Von den Zeugen.**

§. 61. Pflicht zum Zeugnisse. — Ausnahmen	39
§. 62. Vorladung der Zeugen	40
§. 63. Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses	40
§. 64. Abhörung der Zeugen und Befragung derselben	41
§. 65. Gegenüberstellung der Zeugen	41
§. 66. Vereidung der Zeugen	41
§. 67. Besondere Bestimmungen	42

Achtes Kapitel.**Von der Vertheidigung.**

§. 68. Allgemeiner Grundsatz	42
§. 69. Annahme des Vertheidigers vor Ertheilung des Erkenntnisses	43
§. 70. Annahme eines Vertheidigers bei der Beweisaufnahme	43
§. 71. Fähigkeit zum Amte eines Vertheidigers	43
§. 72. Führung der Vertheidigung	43

Neuntes Kapitel.**Von den Rechtsmitteln.**

§. 73. Allgemeine Bestimmungen	43
§. 74. Fristbestimmung	44
§. 75. Begründung der Rechtsmittel	45
§. 76. Vorläufige Anmeldung der Richtigkeitsbeschwerde	45
§. 77. Anbringen des Rechtsmittels	45
§. 78. Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil	46
§. 79. Berichtserstattung. — Abgabe der Akten	46
§. 80. Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse	47

	Seite
§. 81. Verzicht auf das Rechtsmittel	47
§. 82. Gleichzeitige Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde und eines Einspruchs	47
§. 83. Einwendung des Einspruchs	47
§. 84. Verfahren des Bezirksgerichts	48

Zehntes Kapitel.

Von den Untersuchungskosten.

§. 85. Begriff der Untersuchungskosten	48
§. 86. Entscheidung über den Kostenpunkt	48
§. 87. Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge	49
§. 88. Verpflichtung der Erben	49
§. 89. Rechtsmittel	49
§. 90. Uebertragung der Kosten aus der Staatskasse	50
§. 91. Feststellung der Kosten	50

Elfte Kapitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

§. 92. Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse	50
§. 93. Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse	51
§. 94. Verfügung körperlicher Züchtigung gegen ein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre	53
§. 95. Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung	53
§. 96. Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln	53
§. 97. Nachtragserkenntniß	53
§. 98. Geldstrafen	54
§. 99. Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände. — Ersatzleistung	54
§. 100. Verfahren gegen aus der Strafhast Entwichene. — Verfolgung der flüchtigen Verurtheilten	54

Zwölftes Kapitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 101. Allgemeine Voraussetzungen	54
§. 102. Gründe der Wiederaufnahme	55
§. 103. Begriff der neuen Thatfachen und Beweismittel	55
§. 104. Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten	55
§. 105. Verfahren bei der Wiederaufnahme	56

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

§. 106. Voraussetzungen	56
§. 107. Verfahren bei dem Anschlusse des Beschädigten an den Criminalproceß	57
§. 108. Entscheidung über den Antrag des Beschädigten	57

	Seite
§. 109. Verhältniß des Adhäsionsprocesses zum Civilproceffe	57
§. 110. Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten	57

A n h a n g.

Eidesformeln.

1) Eid eines Zeugen	59
2) Eid eines Sachverständigen	59
3) Eid eines Uebersetzers	59
4) Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unfundigen Person	59
5) Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person	60

Sachregister	61
-------------------------------	-----------

§. 101. Vernehmung des Angeklagten	61
§. 102. Vernehmung des Zeugen	61
§. 103. Vernehmung des Sachverständigen	61
§. 104. Vernehmung des Uebersetzers	61
§. 105. Vernehmung des Dolmetschers	61
§. 106. Vernehmung des Angeklagten	61
§. 107. Vernehmung des Zeugen	61
§. 108. Vernehmung des Sachverständigen	61
§. 109. Vernehmung des Uebersetzers	61
§. 110. Vernehmung des Dolmetschers	61

§. 101. Vernehmung des Angeklagten	61
§. 102. Vernehmung des Zeugen	61
§. 103. Vernehmung des Sachverständigen	61
§. 104. Vernehmung des Uebersetzers	61
§. 105. Vernehmung des Dolmetschers	61
§. 106. Vernehmung des Angeklagten	61
§. 107. Vernehmung des Zeugen	61
§. 108. Vernehmung des Sachverständigen	61
§. 109. Vernehmung des Uebersetzers	61
§. 110. Vernehmung des Dolmetschers	61

§. 101. Vernehmung des Angeklagten	61
§. 102. Vernehmung des Zeugen	61
§. 103. Vernehmung des Sachverständigen	61
§. 104. Vernehmung des Uebersetzers	61
§. 105. Vernehmung des Dolmetschers	61
§. 106. Vernehmung des Angeklagten	61
§. 107. Vernehmung des Zeugen	61
§. 108. Vernehmung des Sachverständigen	61
§. 109. Vernehmung des Uebersetzers	61
§. 110. Vernehmung des Dolmetschers	61

Die Vorschriften

der

Königl. Sächs. Strafproceßordnung

vom 11. August 1855.

Berichtigung.

S. 43 Anmerkung lies: Art. 97 bis mit 100 (statt 160).

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Von der Privatanklage.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei gewissen in Art. 31 der Strafproceßordnung aufgeführten Verbrechen*) tritt der Verletzte bei dem Gerichte unmittelbar als Privatankläger auf und stellt den Antrag auf Einleitung der Untersuchung, sowie auf Bestrafung des Verbrechers und hierüber hat alsdann das Gericht allenthalben Entschließung zu fassen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Privatankläger sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 28 Abs. 3, Art. 157 Abs. 5 und Art. 432 Abs. 3 der Strafproceßordnung, sowie des Befugnisses der Staatsanwaltschaft, von den auf die Privatanklage ergangenen Akten Einsicht nehmen zu können.

*) Von diesen Verbrechen gehören die in Art. 371, 372, 373 des Strafgesetzbuchs aufgeführten zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts.

Im Uebrigen vergl. hierzu §. 26 der Ausführungs-Verordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856, welcher von der rechtlichen Vertretung Minderjähriger, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, Geisteskranker, Taubstummer und geisteskranker Ehefrauen handelt

§. 2.

Befugnisse des Privatanklägers.

In soweit nicht im Gesetze besondere Bestimmungen *) ertheilt worden sind, stehen dem Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche das Gesetz dem Staatsanwalte beigelegt hat.

Vergl. hierzu Art. 32 und 33 der Strafproceßordnung.

§. 3.

Besondere Bestimmungen.

Will im Falle einer einem Beamten zugefügten Ehrverletzung die Dienstbehörde desselben den Antrag auf Bestrafung stellen, so kann die Staatsanwaltschaft mit der Stellung und Durchführung des letzteren von dem Justizministerium beauftragt werden. In diesem Falle gelten über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dieselben Vorschriften, welche in der Strafproceßordnung für diese Mitwirkung bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen ertheilt worden sind. (Art. 34 der Strafproceßordnung.)

Vergl. hierzu §. 27 der Ausführungsverordnung.

Die Staatsanwälte sowohl, als die Gerichte sind an die rechtliche Auffassung der Thatsachen, von welcher der Verletzte (Art. 29, 31) bei Stellung seines Antrags ausgegangen ist, nicht gebunden.

Leiden jedoch auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung und bedarf es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung der Untersuchung eines Antrags des Verletzten, so sind, wenn der letztere bei seinem Strafantrage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte hieran gebunden. (Art. 35 der Strafproceßordnung.)

*) Vergl. Art. 252 und 337 der Strafproceßordnung.

Wegen der bei dem Staatsanwalte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde oder einer Polizeiperson von dem zum Antrage Berechtigten gemachten Anzeige, ferner wegen Befragung des Verletzten, Zurücknahme des Antrags und wegen des Kostenpunktes vergl. Art. 104, 105, 106 und 107 des Strafgesetzbuchs.

Die Gerichte haben Strafanträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 29 bei der Staatsanwaltschaft anzubringen sind, an letztere und die staatsanwaltschaftlichen Beamten dergleichen Anträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 31 bei dem Gerichte anzubringen sind, an dieses abzugeben.

Ebenso haben Polizeibehörden Strafanträge, welche bei ihnen angebracht werden, an das Gericht oder an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Vergl. noch Art. 104 des Strafgesetzbuchs.

Die Verpflichtung der Gerichte und der Polizeibehörden, die keinen Aufschub gestattenden Handlungen vorzunehmen, wird durch obige Vorschrift über die Abgabe der Sache nicht geändert.

Nimmt der Verletzte den gestellten Antrag durch eine Erklärung bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde zurück, so ist das Gericht hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen. (Art. 36 der Strafproceßordnung.)

Wo die Strafproceßordnung von dem Verletzten im Allgemeinen spricht, ist unter demselben nicht nur derjenige, welcher nach Art. 29 den Strafantrag gestellt hat, sondern überhaupt jeder durch das Verbrechen Verletzte zu verstehen. (Art. 37 der Strafproceßordnung.)

§. 4.

Rechtliche Vertretung des Verletzten.

Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte mit einem Sachwalter oder mit einem seiner männlichen Angehörigen erscheinen, auch durch den einen oder anderen sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Handelt der Sachwalter oder der Angehörige ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen, insoweit nicht dem Angehörigen ein vermutheter Auftrag nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zur Seite steht.

Wird von dem Vertreter des Verletzten die Wiederauf-

nahme einer Untersuchung (Abtheilung V der Strafproceßordnung) beantragt, so ist dieser Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen. (Art. 43 der Strafproceßordnung.)

Zweites Kapitel.

Von der Zuständigkeit des Einzelrichters.

§. 5.

Allgemeine Bestimmungen.

Welche Verbrechen zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, bestimmt Art. 44 der Strafproceßordnung.

Vergl. hierzu: Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrgang 1857 Seite 144 die Untersuchung und Aburtheilung leichter Körperverletzungen betr.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig mehrere zu seiner Zuständigkeit gehörige Verbrechen wider den Bezüchtigten angezeigt sind.

Dieß gilt insbesondere, wenn mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, von denen keins den Betrag von zehn Thalern übersteigt.

Ebensowenig wird die Zuständigkeit des Einzelrichters dadurch ausgeschlossen, daß das Verbrechen im Rückfalle verübt worden ist.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.

Wenn sich bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen betheilig haben, bei denen in Folge der Verschiedenheit ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihres verbrecherischen Willens verschiedene Strafgesetze zur Anwendung zu bringen sind, so daß theils der Einzelrichter, theils das Bezirksgericht zuständig sein kann, so ist das Bezirksgericht rücksichtlich aller dieser Personen (Theilnehmer) zuständig, auch wenn der nach dem schwereren Strafgesetze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Die Beihülfe und die Begünstigung sind von dem Gerichte zu untersuchen, wo das Hauptverbrechen zu untersuchen

sein würde, gleichviel ob ein Urheber zur Untersuchung gezogen worden ist oder nicht.

Die Partirerei ist wie die Begünstigung zu behandeln, es wäre denn, daß keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden, zur Untersuchung gezogen wäre; solchenfalls ist die Partirerei als selbstständiges Verbrechen zu behandeln. (Art. 46 der Strafproceßordnung.)

Ueber die Verweisung der an sich zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen an den Einzelrichter ist das Nähere in Art. 47 der Strafproceßordnung enthalten.

Vergl. hierzu:

a) § 2 der Instruction für die Gerichte in Strassachen vom 4. September 1856;

b) Dr. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1857, Seite 193;

c) Dr. Schwarze, Commentar zur Strafproceßordnung, Band I, Seite 107 ff.

§. 7.

Gerichtsstände.

Nach der Strafproceßordnung giebt es:

- 1) den Gerichtsstand der begangenen That,
- 2) den Gerichtsstand des Wohnorts (vergl. hierzu die Entscheidung des Königl. Oberappellationsgerichts unter No. 30, Gerichtszeitung v. J. 1858 Seite 257) oder in Ermangelung eines solchen, des letzten Aufenthaltsortes des Angeschuldigten, oder des Ortes, wo der Angeschuldigte ergriffen worden ist.

ad 1. Der Gerichtsstand der begangenen That ist der regelmäßige; er greift Platz bei allen im Inlande begangenen Verbrechen, insoweit nicht im Artikel 51 und 52 der Strafproceßordnung Ausnahmen festgesetzt worden sind und erstreckt sich auch auf alle Theilnehmer und Begünstiger des Verbrechens, auch wenn die betreffenden Handlungen derselben in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Gleiches gilt von den Partirern, es wäre denn, daß keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden, zur Untersuchung gezogen wäre;

solchenfalls ist der Vorschrift des Art. 50 der Strafproceßordnung nachzugehen.

Welcher Ort als der der begangenen That anzusehen, ingleichen welches Verfahren eintritt, wenn dieser Ort ungewiß oder streitig ist, bestimmt Art. 49 der Strafproceßordnung.

ad 2. Das Gericht des Wohnorts oder des letzten Aufenthaltsortes als solches, und wenn der Angeschuldigte weder Wohnort noch Aufenthaltsort im Inlande hat oder gehabt hat, das Gericht, in dessen Bezirke er ergriffen worden ist, ist bei den im Auslande begangenen und im hiesigen Lande zu untersuchenden Verbrechen zuständig.

Vergl. hierzu Art. 51 der Strafproceßordnung.

Außerdem tritt der Gerichtsstand des Wohnorts und beziehentlich der Ergreifung ein bei den Vergehen der Ehrverletzung und des Ehebruchs, auch wenn bei diesen Vergehen mehrere Personen betheiligt sind (Art. 52 der Strafproceßordnung).

Vergl. hierzu: Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrg. 1858, Seite 77 ff. in Ansehung der Rügenfachen.

Bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei*) ist das Gericht des Wohnorts, wofür in dessen Ermangelung der letzte Aufenthaltsort des Angeschuldigten im Inlande und in dessen Ermangelung der Ort, wo derselbe ergriffen worden, anzusehen ist, als das Gericht der begangenen That zu betrachten (Art. 50 der Strafproceßordnung).

Gerichtsstand bei ideeller Concurrrenz.

Nach Ansicht des Königl. Oberappellationsgerichts tritt, wenn in einer Handlung, worunter natürlich auch das fortgesetzte Verbrechen fällt, verschiedene Verbrechen ideell concurriren, dafern eines derselben in Art. 44 der Strafproceßord-

*) Nach einer Entscheidung des Königl. Oberappellationsgerichts gehört die Untersuchung wegen gewerbmäßiger Partirerei nach Art. 44 unter 3 und Art. 45 der Strafproceßordnung in jedem Falle vor das Bezirksgericht.

nung nicht aufgeführt, sonach der einzelrichterlichen Competenz nicht zugewiesen ist, unabänderlich und ohne Rücksicht darauf; für welches concurrirende Verbrechen nach Beschaffenheit der Sache die höhere Strafe ausfallen möge, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts, vorbehältlich der in Art. 47 der Strafproceßordnung nachgelassenen Verweisung, ein.

§. 8.

Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens von mehreren, zur Einzelrichter-Zuständigkeit gehörigen Verbrechen.

Treffen mehrere, zur Zuständigkeit verschiedener Einzelrichter gehörige Verbrechen desselben Angeschuldigten zusammen, so ist der zuvorkommende Einzelrichter rücksichtlich aller dieser Verbrechen zuständig und es sind dann sämtliche Verbrechen in einer und derselben Untersuchung zu erledigen.

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit des zuvorkommenden Einzelrichters nicht auf diejenigen Verbrechen, wegen deren von dem an sich zuständigen Gerichte bereits ein Erkenntniß abgefaßt worden. Auch leidet auf diese Verbrechen Art. 421 der Strafproceßordnung keine Anwendung (Art. 57 der Strafproceßordnung).

§. 9.

Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens von Bezirks- und Einzelgerichtssachen.

Kommen wider denselben Angeschuldigten Verbrechen zur Anzeige, welche theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, theils zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, so hat das zur Untersuchung der ersteren zuständige Bezirksgericht die Untersuchung und Aburtheilung auch auf die letzteren mit zu erstrecken.

Der Einzelrichter hat daher, wenn er Nachricht von einem zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen eines Angeschuldigten erlangt, gegen welchen auch die Anzeige eines nach Art. 44 der Strafproceßordnung zu beurtheilenden Verbrechens vorliegt, die Untersuchung beider Verbrechen dem zuständigen Bezirksgerichte zu überlassen und hierüber Anzeige an dieses zu erstatten.

Das Bezirksgericht kann jedoch die Untersuchung wegen

des vor den Einzelrichter gehörig gewesenen Verbrechens, wenn sich findet, daß dieselbe zweckmäßiger von dem letzteren fortgestellt werden kann, an diesen verweisen.

Bergl. die Entscheidung des Königl. Oberappellationsgerichts unter No. 31, Gerichtszeitung v. J. 1858 Seite 258.

Der Einzelrichter hat solchenfalls der Untersuchung sich zu unterziehen (Art. 58 der Strafproceßordnung).

Das Bezirksgericht kann jedoch in dem Falle des Art. 58, Absatz 1 seine Zuständigkeit auf ein an sich nach Artikel 44 vor den Einzelrichter gehöriges Verbrechen dann nicht mehr erstrecken, wenn der letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat, oder wenn in der Untersuchung des zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechens die Hauptverhandlung anberaumt oder die Einstellung der Untersuchung rechtskräftig beschlossen worden ist. Vielmehr sind sodann sowohl die vor das Bezirksgericht gehörigen, als die vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen gesondert zu untersuchen und zu bestrafen, ohne daß die Vorschrift des Art. 421 Anwendung leidet (Art. 59 der Strafproceßordnung).

Bergl. hierzu: Dr. Schwarze, Commentar 2c. Band I Seite 126 ff.

§. 10.

Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit.

Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit in einzelnen Fällen entscheidet das Oberappellationsgericht. Streitigkeiten dieser Art zwischen Einzelrichtern desselben Bezirks erledigt jedoch das Bezirksgericht des letzteren durch Weisung an die ersteren.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte sich dem Art. 84 gemäß zu verhalten (Art. 60 der Strafproceßordnung).

§. 11.

Bestimmungen über das Auftragsrecht.

Das Oberappellationsgericht kann mit der Untersuchung von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, gleichviel ob die Untersuchung bereits eröffnet worden

ist oder nicht, einen hierzu nach Art. 48 fg. nicht zuständigen Einzelrichter beauftragen, sowie in dem zweiten Falle des Art. 59 die Vereinigung der Untersuchung wegen eines vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechens mit der bei dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung verfügen.

Dagegen kann die Untersuchung und beziehentlich die Aburtheilung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens niemals einem Einzelrichter aufgetragen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 47, 58, Abs. 3 und in Art. 115, Abs. 1 (Art. 62 der Strafproceßordnung).

§. 12.

Ergänzende Bestimmungen.

Hat ein Einzelrichter einer nach Art. 45, 46 vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchung sich unterzogen, so kann solches bis zum Erkenntnisse des Einzelrichters auch von Amtswegen gerügt und demgemäß das Nöthige verfügt, das Erkenntniß aber nur durch die Richtigkeitsbeschwerde binnen der gesetzlichen Frist angefochten werden (Art. 63 der Strafproceßordnung).

Die in einem solchen Falle von dem Einzelrichter vorgenommenen Erörterungen verlieren wegen der Unzuständigkeit des Letzteren nicht ihre Beweisraft.

Dasselbe gilt in den übrigen Fällen, wenn eine von einem Gerichte zeither geführte Untersuchung in Folge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Gericht abgegeben wird.

In wie weit in solchen Fällen jedoch eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Gerichts ab (Art. 64 der Strafproceßordnung).

Vergl. hierzu: Dr. Schwarze, Commentar 2c. Band I, Seite 130 ff.

Drittes Kapitel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters, sowie von der Ablehnung eines Richters.

§. 13.

Unfähigkeit eines Richters.

Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst ver-

leht, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder des Verletzten sind. (Vergl. jedoch Art. 18, 328, 336 der Strafproceßordnung).

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden ist, sowie derjenige, welcher schon in früherer Instanz als Richter oder welcher in der Untersuchung als Anwalt des Verletzten oder als Staatsanwalt, sei es auch nur in Folge eines ihm nach Art. 22, Abs. 3 erteilten Auftrags, oder als Bertheidiger thätig gewesen ist (Art. 65 und 66 der Strafproceßordnung).

§. 14.

Anzeige der Unfähigkeit.

Einzelrichter, welche nach dem Vorstehenden zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt dem Bezirksgerichte anzuzeigen. (Art. 68 der Strafproceßordnung.)

§. 15.

Wirkung der Unfähigkeit.

Die von einem unfähigen Richter vorgenommenen Handlungen sind von der Zeit an, wo demselben die Thatsache bekannt wurde, welche die Unfähigkeit begründete, nichtig.

Die früher von ihm vorgenommenen Handlungen verbleiben jedenfalls in Kraft. Auch soll die Richtigkeit nicht auf solche, wenn gleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilfalle vorgenommen worden sind.

Wird behauptet, daß der Einzelrichter unfähig sei, so ist bei Verlust der hierauf zu gründenden Richtigkeitsbeschwerde, die letztere noch vor dem Erkenntnisse bei dem Einzelrichter selbst vorläufig anzumelden (Vergl. Art. 69 und 89 der Strafproceßordnung).

§. 16.

Ablehnung der Gerichtsmitglieder.

Der Angeschuldigte, der Privatankläger und der Staatsanwalt können, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, Mit-

glieder des Gerichts ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und, soweit nöthig, zu bescheinigen vermögen, wegen deren dem Ablehnenden ungeschwächtes Vertrauen in die Unparteilichkeit derselben nicht zugemuthet werden kann.

Zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, kann ein Bestärkungseid auferlegt werden. Bestätigt jedoch der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung (Art. 70 der Strafproceßordnung).

§. 17.

Entscheidung über Ablehnung.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Einzelrichtern das Bezirksgericht.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind nicht zulässig. (Art. 71 der Strafproceßordnung.)

§. 18.

Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung.

Die gerichtlichen Handlungen eines Richters, welcher abgelehnt worden, sind von dem Zeitpunkte an nichtig, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter amtlich eröffnet worden ist. Es leiden jedoch die Bestimmungen in Absatz 2 des Artikels 69 der Strafproceßordnung hier gleichfalls Anwendung. (Art. 73 der Strafproceßordnung.)

Viertes Kapitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

§. 19.

Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei forschet verübten strafbaren Handlungen nach, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, sammelt die Beweismittel und überweist die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums, von den mit der Handlung der Sicherheitspolizei beauftragten Behör-

den und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft (Art. 83) besorgt.

Die Staatsanwaltschaft hat mit ihren Anträgen wegen Ausführung der von ihr beschlossenen Maaßregeln an jene Behörden sich zu wenden (Bergl. noch Art. 83) und kann den hierauf bezüglichen Handlungen derselben beiwohnen.

Beschwerden der Staatsanwälte über die Polizeibehörden und der letzteren über jene in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei, werden von dem Oberstaatsanwälte und dem Justizministerium erledigt (Art. 75 der Strafproceßordnung und § 12 der Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 15. August 1857).

§. 20.

Befugnisse der gerichtlichen Polizei.

Die mit der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden haben, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung (Art. 75) erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbefondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärungen zu erwarten haben, vorläufig, jedoch ohne Vereidung, abhören, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nachteile*) verfügen. Auch können von ihnen die Legitimationspapiere des Bezüchtigten in Beschlag genommen oder innebehalten werden.

Ebenso können die Polizeibehörden in dringenden Fällen Ausfuchungen und Durchfuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen.

Es sind jedoch hierbei die im Art. 196 fg. der Strafproceßordnung für den Richter ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten.

*) Die Erlassung von Steckbriefen steht den Polizeibehörden nicht zu. Bergl. im Uebrigen §. 32 der Ausführungsverordnung wegen der polizeilichen Competenz der Bergämter bei Localexpeditionen in Bergwerkörtern.

Ferner können die Polizeibehörden Briefe und Packete wegnehmen, die ein Bezüchtiger empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht abzugeben. (Art. 76 und 77 der Strafproceßordnung.)

§. 21.

Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts.

Die Polizeibehörden haben von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen ungesäumt*) den Staatsanwalt und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, Brandstiftungen, auch das Gericht in Kenntniß zu setzen.

Auch haben die Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts oder des Staatsanwalts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen und Spuren der That vorgenommen werden.

Inwieweit die Dorfgerichtspersonen, sowie die Gensdarmen und die sonst mit der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ohne besondere Anweisung der letzteren im einzelnen Falle ausüben dürfen, ist in den Dienstvorschriften derselben bestimmt. (Art. 78 u. 79 der Strafproceßordnung.)

Vergl. hierzu:

a) §. 33 der Ausführungs-Berordnung zur Strafproceßordnung wegen der Kompetenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen;

b) §. 34 der Ausführungs-Berordnung, wegen der Verpflichtung der Polizeibehörden zu Anzeigeberichten über außerordentliche Vorfälle;

c) §. 3 Cap. I. der Taxordnung in Strassachen vom 6. Septbr. 1856 und

*) Diese Vorschrift beschränkt sich nach §. 4 der Generalverordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 25. October 1856 nur auf wichtigere Fälle, in denen eine alsbaldige Mitwirkung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts wünschenswerth erscheint.

d) §. 11 der Generalverordnung des Königl. Justizministerium vom 15. Aug. 1857 in Betreff der Abgabe der gerichtspolizeilichen Erörterungen an die Staatsanwaltschaft.

§. 22.

Besondere Bestimmung.

Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Im Falle der Festhaltung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde. (Art. 80 der Strafproceßordnung.)

§. 23.

Verwahrung des Bezüchtigten.

Die Polizeibehörde hat jede in Folge eigener Entschlie-ßung oder in Folge des Antrags der Staatsanwaltschaft vorgenommene Verwahrung eines Bezüchtigten spätestens an dem dritten Tage, wenn er nicht wieder entlassen worden ist, dem Gerichte zur weiteren Entschlie-ßung anzuzeigen.

Das Gericht hat hierauf spätestens am dritten Tage nach Empfang der Anzeige seine Entschlie-ßung über die Fortdauer der Verwahrung oder die Entlassung des Verwahrten gleichzeitig dem Staatsanwalte und der Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Von der Polizeibehörde wird dieselbe dem Verwahrten sofort eröffnet.

Ist die Fortdauer der Haft verfügt worden, so ist der Verhaftete alsbald in das Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Im Uebrigen vergleiche Art. 136, 151, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Die Polizeibehörde darf eine Verwahrung, welche sie auf Veranlassung des Staatsanwalts verfügt hat, nicht ohne dessen Zustimmung und dafern die Verwahrung bereits dem Gerichte angezeigt ist, nicht ohne Genehmigung des letzteren wieder aufheben. (Art. 81 der Strafproceßordnung.)

Vergl. hierzu:

a) die Generalverordnung des Königl. Justizministerium vom

26. Septbr. 1856 §. 1 bis mit 4 und §. 1 der Generalverordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 25. October 1856;

b) §. 5 der zuletzt gedachten Generalverordnung;

c) §. 9 derselben Generalverordnung.

§. 24.

Besondere Bestimmungen.

Die im Art. 142 dem Untersuchungsrichter eingeräumten Befugnisse stehen der Polizeibehörde gleichfalls zu, wenn sie nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle sich begiebt, um erkundigungsweise eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören.

Die Gerichts- und Polizeibehörden haben jedoch von dem ihnen nach dem Vorstehenden eingeräumten Befugnisse, die Entfernung aus der Wohnung, beziehendlich aus dem Orte zu verbieten, nur in sehr dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Die Bestrafung derer, welche den Anordnungen der Polizeibehörde zuwider handeln, kann jedoch nur von dem Gerichte, bei welchem sie den dießfalligen Antrag zu stellen hat, verfügt werden. (Art. 82 der Strafproceßordnung und §. 43 der Ausführungsverordnung).

Die Staatsanwälte können die Handlungen, deren Vornahme den Polizeibehörden nach den Vorschriften dieses Kapitels zusteht, dann unmittelbar vornehmen, wenn entweder nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragstellung bei der Polizeibehörde mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist, oder wenn die Polizeibehörde den gestellten Antrag ablehnt.

Die Staatsanwälte können aber auch zur Vorbereitung ihrer Entschließung wegen Stellung eines Antrags auf Einleitung der Untersuchung die Vornahme von ihnen geeignet scheinenden Erörterungen, insbesondere von solchen, zu deren Vornahme sie nicht selbst befugt sind, bei dem Bezirksgerichte oder einem anderen Gerichte beantragen und es hat das Gericht auf diese Anträge Entschließung zu fassen, im Uebrigen aber dieselben als Requisitionen zu behandeln. (Art. 83

der Strafproceßordnung und §. 8 der General-Berordnung des Königl. Justizministerii vom 15. Aug. 1857.

§. 25.

Mitwirkung anderer Gerichte.

In Fällen, wo die zuständigen Polizei- und Gerichtsbeamten nicht sofort zu erlangen sind, hat jedes Einzelgericht, auch wenn ihm die Führung der Untersuchung im vorliegenden Falle nicht zusteht, die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zu Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen, zu welchen sich ihm Gelegenheit darbietet, unter Beobachtung der für die einzelnen Handlungen in der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Formen vorzunehmen, das Untersuchungsgericht aber von dem Vorgenommenen bei Ubersendung der Protokolle alsbald zu benachrichtigen. Auch haben sämtliche Gerichtsbehörden das Untersuchungsgericht von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihnen auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann. (Art. 84 der Strafproceßordnung.)

Bergl. hierzu Dr. Schwarze Commentar 2c. Bd. I, S. 152.

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

§. 26.

Entschließung wegen Einleitung der Untersuchung.

Der Einzelrichter hat bei den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, welche von Amtswegen zu untersuchen sind, wegen Einleitung der Untersuchung selbst Entschließung zu fassen; es bedarf also keineswegs eines vorhergehenden Antrags der Staatsanwaltschaft.

Vergl. jedoch die Vorschrift in §. 38 der Instruction für die Gerichte bei Verbrechen, zu deren Untersuchung nach Art. 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs es der Anordnung des Justizministeriums bedarf.

Bei denjenigen Verbrechen, deren Untersuchung in den Strafgesetzen von dem Antrage eines Verletzten abhängig gemacht worden ist, hat der Einzelrichter auf den von dem Verletzten gestellten Strafantrag gleichfalls Entschließung zu fassen, auch solche dem letzteren zu eröffnen.

Vergl. hierzu die Vorschrift in §. 39 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung, Seite 163 des Gesetzblattes v. J. 1856 bei Untersuchungen gegen einen Staatsdiener, Advocaten, Notar, Rechtsandidaten, Geistlichen oder Schullehrer oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person.

Die Entschließung des Einzelrichters ist aktenkundig zu machen.

Wird der Antrag von dem Verletzten schriftlich gestellt, so hat sich derselbe hierzu gerichtlich zu bekennen.*)

Im Uebrigen vergleiche man noch hierzu §. 39 der Instruction für die Gerichte in Strassachen und §. 68 der Ausführungsverordnung zc. Seite 171 des Gesetzblattes v. J. 1856.

§. 27.

Concurrenz der Staatsanwaltschaft bei den zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Verbrechen.

Die Befugniß und Verpflichtung der Staatsanwaltschaft bei Anzeigen von Verbrechen, welche zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen, wird durch die Vorschriften des vorigen Paragraphen nicht aufgehoben, es hat vielmehr der Einzelrichter auf solche Anträge Entschließung zu fassen und sie dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Von den bei ihm eingegangenen Anzeigen, d. h. von solchen Anzeigen, die lediglich zur einzelrichterlichen Competenz gehören und zwar mit Ausnahme aller derjenigen, welche auf Privatanklage beruhen, und von den auf diese Anzeigen gefaßten Entschließungen hat der Einzelrichter den Staatsanwalt allmonatlich in Kenntniß zu setzen, hierbei auch die von ihm, dem Einzelrichter, verfügten Verhaftungen, beziehentlich deren Fortdauer und Wiederaufhebung, letzternfalls unter Angabe der Art der Entlassung, genau anzugeben und schließlich in einem Anhange zu bemerken, ob und wann die erkannten Strafen angetreten und verbüßt, beziehentlich der Verurtheilte eingeliefert worden ist.

Bergl. hierzu die Generalverordnungen vom 18. u. 27. Septbr. 1856, §. 42 der Instruction für die Gerichte zc. und Eröffnung des Königl. Ober-Staatsanwalts an die Staatsanwälte vom 15. Novbr. 1856.

Die erlassenen Strafverfügungen sind in diese Monatsanzeigen nicht mit aufzunehmen; es genügt, wenn sie im

*) Es ist nicht nöthig bei Abfassung der gerichtlichen Recognitionregistraturen Gerichtsbeisitzer hinzuzuziehen, da die Strasproceßordnung nicht solche, sondern nur Urkundspersonen kennt und deren Zuziehung nur für ganz bestimmte Fälle vorgeschrieben ist.

Ganzen nach der Ziffer in einem Anhang zur Monatsanzeige aufgenommen werden.

Am Schlusse jeden Jahres haben die Gerichtsämtler die Untersuchungstabelle, welche als Geschäftscontrolen bei jedem Untersuchungsgerichte zu führen sind, an den Staatsanwalt zur Weiterbeförderung an das Justizministerium einzusenden.

Bergl. hierzu die Generalverordnung des Königl. Justizministerium vom 15. Aug. 1857 §. 17 und die Generalverordnung vom 6. Decbr. 1858.

§. 28

Fortführung und Beendigung der Untersuchung.

Der Einzelrichter hat die beschlossene Untersuchung fortzuführen und zu beenden, ohne daß es der Mitwirkung des Staatsanwalts und des Verletzten bedarf. Auch ist eine vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts von einzelnen Untersuchungshandlungen nicht erforderlich, insbesondere bedarf es derselben nicht bei der Bestrafung eines Handgelöbnißbruchs.

Es wird jedoch hierdurch das Befugniß des Staatsanwalts nicht ausgeschlossen, einer Entlassung, von welcher er Kenntniß erlangt, zu widersprechen und es hat solchenfalls der Widerspruch des Staatsanwalts aufschiebende Wirkung. Auch kann derselbe die Wiederverhaftung beantragen.

Bei der Führung der Untersuchung selbst hat sich der Einzelrichter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Voruntersuchung der vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen in der Strafproceßordnung ertheilt worden sind. Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten und sonst alle diejenigen Mittel und zwar in derselben Maasse, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche in den Vorschriften der Strafproceßordnung für die Voruntersuchung gestattet worden sind.

Dem Ermessen des Richters bleibt es überlassen, wieweit er für die Entscheidung eine Vereidung der Zeugen und Sachverständigen für nöthig erachtet.

Die Vereidung eines Zeugen ist nach erfolgter Abhö-

zung vorzunehmen, die eines Sachverständigen aber vor der Abhörung desselben und sind hierzu die im Anhange unter 1 und 2 ersichtlichen Eidesformeln anzuwenden. Auch können diese Personen mit Zustimmung des Angeeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Die Zuziehung von Urkundspersonen (vergl. Art. 127 und 128 der Strafproceßordnung; Dr. Schwarze, Commentar Bd. I. Seite 210 fg. und §. 41 der Ausführungsverordnung zc.) ist nur in denjenigen Fällen nothwendig, in denen dieselbe rücksichtlich der Untersuchung der an das Bezirksgericht gewiesenen Verbrechen vorgeschrieben ist.

Ueber die Protocollführung, wovon Art. 130 und 131 der Strafproceßordnung handeln, ist vornehmlich zu bemerken, daß jedes Protocoll behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen ist, es ist auch nach erfolgter Vorlesung der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protocollles etwas zu erinnern habe.

Vergl. hierzu §. 10 und 11 der Instruction für Gerichte zc. in Betreff der Protocolle über Augenschein, Ausfuchung zc., sowie §. 42 der Ausführungsverordnung zc. über die Protocollaufnahme mittels Dictirens und über Verwendung der Accessisten zur Aufnahme von Protocollen. In Betreff der Letzteren vergl. auch noch Gesetz vom 3. Juli 1840 §. 3 und die Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministerii vom 7. Januar 1845 G. S. Seite 23.

Will der Einzelrichter das Verfahren einstellen, so ist hierzu weder die vorherige Befragung des Staatsanwalts, noch die im Art. 125 der Strafproceßordnung vorgeschriebene Anzeige an das Bezirksgericht erforderlich. Er hat jedoch die beschlossene Einstellung nachträglich und unverzüglich dem Staatsanwalt und bei den auf Antrag untersuchten Verbrechen auch dem Antragsteller zu eröffnen.

Erkenntniß auf Einstellung in gerichtsamtlichen Sachen ist nicht zulässig. (Vergl. die Entscheidung des Königl. Ober-Appell.-Gerichts unter Nr. 57, Gerichtszeitung vom Jahre 1858 Seite 367.)

Bergl. hierzu noch §. 70 der Ausführungsverordnung zc. Seite 172 des Gesetzblattes vom Jahre 1856 und Dr. Schwarze, allgemeine Gerichtszeitung, Jahrgang 1857 Seite 23 in Betreff der Beurtheilung des Bezüchtigten und des Verletzten in Abstattung der Kosten zc.

§. 29.

Aktenschluß.

Der Richter hat, wenn er die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches

- a) dem Angeschuldigten,
- b) dem Staatsanwalte, jedoch nicht in den Fällen, welche in §. 2 der Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 27. Septbr. 1856 und beziehentlich in §. 26 der Verordnung vom 7. Mai 1858 ausdrücklich hiervon ausgenommen sind, und
- c) dem Antragsteller bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen zu eröffnen.

Bergl. hierzu Formular Nr. 17 der Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 18. Septbr. 1856.

Hat der Angeschuldigte das ihm Beigemessene völlig oder theilweise geläugnet, so sind ihm vom Richter die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten, und er ist zur Angabe dessen, was er dagegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Bergl. hierzu die Entscheidung des Königl. Ober-Appell-Gerichts unter Nr. 40, Gerichtszeitung v. J. 1858 Seite 287.

Hat der Angeschuldigte sich einen Bertheidiger gewählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Akten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtnahme der Akten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Akten in die Wohnung des Bertheidigers der Einzelrichter zu entscheiden hat. Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Akten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Bergl. hierzu §. 29 der Ausführungsverordnung, S. 161 des Gesetzblattes vom J. 1856, die Vorlegung von einzelnen Ueberführungsstücken betreffend.

Im Falle der Verhaftung ist dem Angeschuldigten die Unterredung mit dem Bertheidiger vor dem Aktenschlusse nur im Beisein einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet, nach Schluß der Untersuchung aber kann dem Angeschuldigten die Unterredung mit dem Bertheidiger auch ohne die Anwesenheit einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet werden.

Die Eröffnung des Aktenschlusses an den Staatsanwalt geschieht mittelst Uebersendung der Untersuchungsakten.

Bergl. hierzu §. 10 der Generalverordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 15. August 1857.

§. 30.

Abfassung des Erkenntnisses.

Der Einzelrichter hat in allen vor ihm anhängigen Untersuchungen das Erkenntniß selbst abzufassen; eine Aktenversendung zum Verspruch findet nicht statt.

Bei jedem Erkenntnisse und jeder abfälligen Entschliebung sind die Gründe, von welchen der Richter geleitet worden ist, anzuführen; sie sind der Entscheidung einzuschalten oder besonders beizugeben.

Bei jedem Erkenntnisse sollen die Entscheidungsgründe auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen. Ein Erkenntniß ist wegen Verletzung dieser Vorschrift jedoch nur dann für nichtig zu achten, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen. (Art. 12 der Strafproceßordnung.)

a) Freisprechendes — verurtheilendes Erkenntniß.

Bergl. Art. 302 der Strafproceßordnung und §. 5 der Publicationsverordnung zum Strafgesetzbuche vom 13. Aug. 1855, Seite 178 des Gesetzblattes von demselben Jahre.

b) Insbesondere straffreisprechendes Erkenntniß.

Bergl. Art. 303 der Strafproceßordnung.

c) Insbesondere verurtheilendes Erkenntniß.

Vergl. Art. 304 der Strafproceßordnung §. 1, 32 und 33 der Instruction für die Gerichte zc., ferner §. 62 der Ausführungsverordnung zc., Seite 169 des Gesetzblattes v. J. 1856 wegen Erkennung einer Gesamtstrafe bei Verübung mehrerer Verbrechen Seiten desselben Angeklagten, ingleichen wegen Angabe der an sich verwirkten Strafe ohne Rücksicht auf den Rückfall, sowie wegen Verurtheilung in Preßstrafsachen zc.

d) Entscheidung über den Kostenpunkt.

Vergl. Art. 305, 306, 307, 403 und 410 der Strafproceßordnung, Kapitel II. der Taxordnung in Strafsachen vom 6. Septbr. 1856, ferner die Generalverordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. Mai 1858, die Verurtheilung der Privatankläger in die Abstattung der Untersuchungskosten betreffend und Formular Nr. 14 der Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 18. Septbr. 1856.

In Betreff der solidarischen Haftung mehrerer Complicen für die gemeinschaftlichen Kosten, vergl. die Abhandlung unter Nr. XLII., Gerichtszeitung v. J. 1858 Seite 333 ff.

Mit Rücksicht auf Artikel 57 Abs. 3 der Strafproceßordnung ist es von Wichtigkeit, den Tag der Abfassung des Erkenntnisses unter demselben anzugeben.

§. 31.

Bekanntmachung des Erkenntnisses.

Der Einzelrichter hat das Erkenntniß bekannt zu machen:

a) dem Angeschuldigten, und zwar kann diese Bekanntmachung entweder an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung der Entscheidung an den Betheiligten bewirkt werden. Letztern Falls muß die Abschrift, wenn gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Rechtsmittel zulässig ist, dem Betheiligten selbst behändigt werden. Bei anderen Entscheidungen kann sie in seiner Abwesenheit auch einer von den Personen zugestellt werden, welchen statt des Betheiligten eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gültig behändigt werden kann. Läßt sich die Bekanntmachung einer Entscheidung nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken, so kann das Gericht einen

Bekanntmachungstermin ansetzen und zu diesem den Angeschuldigten in der durch Art. 144 Abs. 2 der Strafproceßordnung bestimmten Maaße öffentlich vorladen. Bleibt der Angeschuldigte außen, so ist dessenungeachtet weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung im Termin bekannt gemacht worden wäre.

Auch kann das Erkenntniß dem Angeschuldigten durch Requisition einer anderen Gerichtsbehörde bekannt gemacht werden, wenn der Angeschuldigte unter fremder Gerichtsbarkeit wohnt, oder sich zeitweilig daselbst aufhält, oder auf irgend welche andere Weise am persönlichen Erscheinen vor dem Untersuchungsgericht behindert ist.

Im Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten ist derselbe bei Bekanntmachung des Erkenntnisses, wenn ihr ein Bertheidiger nicht beiwohnt, im Allgemeinen über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren (§. 47 der Instruction für die Gerichte 2c.)

b) dem Staatsanwalte, ausgenommen bei den mittels Privatanflage verfolgten Vergehen, sowie bei erlassenen Strafverfügungen, wenn nicht gegen eine solche Widerspruch erhoben worden ist, ingleichen bei Verurtheilungen nach dem Forststrafgesetze in Gemäßheit §. 26 der Verordnung vom 7. Mai 1858.

Die Bekanntmachung des Erkenntnisses an den Staatsanwalt erfolgt in Gemäßheit §. 10 der Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 15. Aug. 1857 durch Uebersendung der Akten, welche thunlichst zu beschleunigen ist, indem mit Einlieferung des Verurtheilten in eine Strafanstalt jedenfalls bis zum Eingange der Erklärung des Staatsanwalts Anstand genommen werden muß.

Durch die Mittheilung der Akten an den Staatsanwalt wird übrigens die Vollstreckung der Strafe, wenn ihr der Verurtheilte sich unterwirft, nicht aufgehoben, es besteht vielmehr neben dieser Vorschrift die Bestimmung in Art. 414 Abs. 3 der Strafproceßordnung in Kraft, wonach auch vor eingetretener Rechtskraft der Richter auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügen kann.

c) dem Antragsteller und beziehentlich dem Privatankläger und zwar in gleicher Weise wie dem Angeeschuldigten.

Die Abschrift des Erkenntnisses, welche dem Denuncianten als Privatgenugthuung nach Art. 245 des Strafgesetzbuchs zugefertigt wird, ist erst dann aus- und zuzufertigen, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Vergl. Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrgang 1857 Seite 21.

Im Uebrigen vergl. Art. 14 der Strafproceßordnung, die Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern betreffend.

§. 32.

Beweisaufnahme.

So lange als der Einzelrichter ein Erkenntniß in der Sache noch nicht abgefaßt hat, kann er auch einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen.

Vergl. deshalb:

1) Art. 364, 365, 366, 367 und 369 der Strafproceßordnung und §. 47 der Instruction für die Gerichte.

2) §. 61 und 68 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zc. Seite 169 und 171 des Gesetzblattes v. J. 1856.

3) §. 71 derselben Verordnung Seite 172 des Gesetzblattes v. J. 1856.

4) Art. 275 der Strafproceßordnung.

5) Art. 43 der Strafproceßordnung wegen der rechtlichen Vertretung des Verletzten.

§. 33.

Strafverfügung.

Der Einzelrichter kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, in den Fällen, in welchen er eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu 150 Thalern für eine ausreichende Ahndung erachtet, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

- Bergl. hierzu:
- 1) Art. 368 der Strafproceßordnung;
 - 2) Nr. 23 der Formulare zur Erläuterung der wichtigeren das neue Strafverfahren betreffenden Vorschriften;
 - 3) §. 43 der Instruction für die Gerichte etc.;
 - 4) die Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 25. Septbr. 1856;
 - 5) Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrgang 1857 Seite 21, namentlich auch wegen der dem Denuncianten zuzufertigenden Abschrift der Strafverfügung;
 - 6) die Abhandlung unter Nr. XLVIII. Seite 383 der Gerichtszeitung vom Jahre 1858 in Betreff der durch die Strafverfügung veranlaßten Kosten bei erfolgtem Widerspruche gegen die erlassene Strafverfügung;
 - 7) die Mittheilung Nr. IX. des Ober-Staatsanwalts an die Staatsanwälte, die zulässige Rücknahme des Strafantrags bei Strafverfügungen betreffend.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

§. 34.

Allgemeine Bestimmung.

Bei Untersuchung und Aburtheilung angezeigter Beleidigungen und Verleumdungen sind die Bestimmungen des vorigen Kapitels, soweit sie nicht nachstehend abgeändert sind, gleichfalls anzuwenden.

§. 35.

Besondere Bestimmungen.

Der Einzelrichter ist ermächtigt

- a) unter den im Art. 368 bemerkten Voraussetzungen an den Denuncianten eine Strafverfügung zu erlassen oder ihn unter der Verwarnung der Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung zu einem Termine zur Bernehmung vorzuladen, oder

b) ihm unter gleicher Verwarnung und Vorladung die Rüge abschriftlich zur Beantwortung zuzufertigen, oder endlich

c) einen besonderen Termin zur Verhandlung anzusetzen und beide Theile dazu vorzuladen.

Bergl. hierzu:

1) Art. 371, 372 und 373 der Strafproceßordnung;

2) Nr. 11 u. 12 der mittels Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 18. Septbr. 1856 den Gerichtsämtern zugefertigten Formulare;

3) Dr. Schwarze, Gerichtszeitung Jahrgang 1857 S. 20 fg. und Seite 196 fg. und

4) die Bemerkungen zu Art. 373 der Strafproceßordnung Seite 352 der Gerichtszeitung vom Jahre 1857 wegen des Kostenpunktes, wenn eine Ausföhnung der Parteien zu Stande gekommen ist.

§. 36.

Beweisaufnahme.

Bei der Beweisaufnahme hat sich der Richter auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechts, von Amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig scheinenden Erörterungen anzustellen und es kann derselbe einen Termin in Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 364 ff. der Strafproceßordnung ansetzen. Es ist jedoch in demselben eine Zulassung dritter unbetheiligter Personen, einschließlich der im Art. 6, Abs. 4 genannten, nicht gestattet, wenn der Beleidigte den Ausschluß der Deffentlichkeit verlangt.

§. 37.

Bestärkungs- und Reinigungs Eid.

Der Richter ist befugt, die Entscheidung über den tatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Angeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen, es kann auch der Richter vor Abnahme des Eides einen nochmaligen Versuch zur Ausföhnung machen.

Bergl. hierzu die Abhandlung unter Nr. XXXIV. in der Gerichtszeitung vom Jahre 1858 Seite 268 ff.

Drittes Kapitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

§. 38.

Mittel der Gestellung und einzelne Arten derselben.

Die Gestellung des Angeschuldigten wird von dem Untersuchungsrichter bewirkt:

a) durch **Borladung**; sie erfolgt nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters mündlich oder schriftlich.

Bergl. hierzu Art. 137 der Strafproceßordnung und §. 12 der Instruction für die Gerichte cc., wornach die patentarische Borladung in geeigneten Fällen zulässig ist, sowie Art. 139 der Strafproceßordnung, die Borladung von Personen im Auslande betreffend.

b) durch **Borführung**, wenn der Angeschuldigte, ohne eine ausreichende Entschuldigungsbursache angezeigt zu haben, außenbleibt, wobei ein schriftlicher Borführungsbefehl, welcher dem Borgeladenen vorzuzeigen ist, erlassen werden kann.

Bergl. hierzu: Art. 138 und 167 der Strafproceßordnung.

c) durch **sofortige Borführung oder Haftnahme**, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Berabredung mit Mitschuldigen oder Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That, oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besonders aktenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zu Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde (Art. 140 und 151 der Strafproceßordnung); es ist auch nach Art. 141 der Strafproceßordnung der Untersuchungsrichter bei Aufruhr, Landfriedensbruch und anderen Störungen der öffentlichen Ruhe befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, ohne vorgängige Borladung gegen alle diejenigen einen Borführungsbefehl zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem

Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind. Vergl. auch noch die besondere Bestimmung im Art. 142 der Strafproceßordnung und §. 43 der Ausführungsverordnung, Seite 164 des Gesetzblattes vom Jahre 1856.

d) durch Nacheile, wenn der Angeschuldigte flüchtig geworden ist.

Vergl. hierzu: Art. 143 der Strafproceßordnung.

e) durch steckbriefliche Verfolgung nach Art. 145 der Strafproceßordnung.

Vergl. hierzu: §. 5 der Generalverordnung vom 26. Septbr. 1856 und §. 10 der Generalverordnung vom 25. October 1856.

f) durch Beschlagnahme des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten.

Vergl. hierzu:

1) Art. 146, 147 und 148 der Strafproceßordnung;

2) §. 13 der Instruction für die Gerichte u.;

3) §. 44 der Ausführungsverordnung u. Seite 164 des Gesetzblattes vom Jahre 1856 und

4) in Betreff des sicheren Geleites: Art. 149 und 150 der Strafproceßordnung.

g) durch öffentliche Vorladung, wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, oder derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, oder wenn die ausländische Behörde, in deren Bezirke er sich aufhält, die Behändigung der Ladung verweigert.

Vergl. hierzu: Art. 144 der Strafproceßordnung.

§. 39.

Untersuchungshaft.

Bleibt der Angeklagte nach seiner Vernehmung der ihm schuldgegebenen strafbaren That noch ferner verdächtig, so hat der Richter die Verhaftung desselben zu verfügen, wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint, oder wenn zu besorgen steht, daß derselbe durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That, oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besonders aktenkundig zu machende Um-

stände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde.

Bergl. hierzu:

1) wegen der Aufnahme des Signalements: §. 14 der Instruction für die Gerichte zc.,

2) wegen der Verwarnung vor einem Fluchtversuche: §. 14 der Instruction für die Gerichte und die Generalverordnung des Königl. Justizministerii vom 20. Mai 1857,

3) in Betreff der Requisitionen wegen entwichener Verbrecher die Generalverordnungen des Königl. Justizministerii vom 15. März 1858 und vom 31. December 1858.

Ueber die Verhaftung des Angeschuldigten ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben von dem Richter Entschließung zu fassen, es kann aber auch der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung des Angeschuldigten verfügen, es sind diesem jedoch in jedem Falle die Gründe der Haftanlegung binnen vierundzwanzig Stunden zu eröffnen. Der Ausfertigung eines besonderen Haftsbefehls bedarf es nicht.

Bergl. hierzu: §. 16, 17 und 18 der Instruction für die Gerichte zc. in Betreff des Eintrags der in Criminaluntersuchungshaft befindlichen Individuen in ein besonderes Buch, in Betreff der Beaufsichtigung und Verwaltung des Arresthauses, welches nicht nur von einem Bezirksgerichte und dem mit demselben verbundenen Gerichtsamte, sondern auch von dem ländlichen Gerichtsamte benutzt wird, und in Betreff der Mittheilung vom Grunde der Verhaftung.

Im Uebrigen ist, wenn in Einzelgerichtssachen Angeschuldigte im Bezirksgerichtsgefängnisse detinirt werden, der Vorstand des Bezirksgerichts von der Detention in Kenntniß zu setzen (§. 15 der Instruction für die Gerichte).

§. 40.

Vollziehung der Verhafts- und Vorsührungsbefehle. — Vollziehung der Untersuchungshaft.

Bergl. hierüber Artikel 153 und 154 der Strafproceßordnung und wegen des Besuches der Gefangenen durch die Geist-

lichen: §. 46 der Ausführungsverordnung zc. Seite 165 des Gesetzblattes v. J. 1856.

In welchem Falle dem Angeschuldigten Fesseln angelegt werden dürfen und wenn derselbe zur Absendung von Briefen befugt ist, bestimmt Art. 155 der Strafproceßordnung.

In letzterer Beziehung vergl. auch §. 19 der Instruction für die Gerichte.

§. 41.

Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft.

Die Entlassung eines Angeschuldigten, er sei verhaftet gewesen oder nicht, kann unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichtes sofort bei demselben sich gestelle, von dem Richter verfügt werden.

Diese Verpflichtung kann mittelst Leistung eines Handgelöbnißes, oder mittelst Bestellung einer Sicherheit, oder mittelst beider zugleich geschehen. (Art. 156 der Strafproceßordnung).

Vergl. hierzu:

1) §. 45 der Ausführungsverordnung zc. Seite 165 des Gesetzblattes v. J. 1856, rücksichtlich der Entlassung solcher Verhafteten, welche bereits wiederholt wegen Eigenthumsverbrechen bestraft worden sind und nicht nachweisen können, daß sie bei ihrer Entlassung Arbeit und Unterkommen finden werden.

2) §. 20 der Instruction für die Gerichte zc. in Betreff der Zustimmung des Staatsanwalts zur Entlassung des Angeschuldigten.

§. 42.

Entlassung gegen Handgelöbniß.

Vergl. hierüber Artikel 157 der Strafproceßordnung und, wegen der Benachrichtigung der Polizeibehörde, §. 48 der Ausführungsverordnung, Seite 166 des Gesetzblattes v. J. 1856.

Im Uebrigen ist der Angeschuldigte bei der Entlassung auf Handgelöbniß auf die gesetzliche Strafe des Bruchs desselben aufmerksam zu machen (§. 21 der Instruction für die

Gerichte etc.) und ist demselben zu seiner Legitimation ein Vorweis, daß er der Haft entlassen worden ist, auszustellen.

§. 43.

Entlassung gegen Sicherheitsleistung.

Bergl. hierüber Artikel 158 der Strafproceßordnung, Dr. Schwarze, Commentar Bd. I Seite 242 fg. und §. 47 und 48 der Ausführungsverordnung, Seite 165 und 166 des Gesetzblattes v. J. 1856.

§. 44.

Wiederverhaftung.

In welchen Fällen mit der Verhaftung des Angeschuldigten wieder zu verfahren ist, bestimmt Artikel 159 der Strafproceßordnung.

Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit beauftragten Beamten angekündigt worden ist. (Artikel 160 der Strafproceßordnung).

§. 45.

Verfallen der Sicherheitssumme. — Schadenersatz.

Bergl. hierüber Artikel 161 und 162 der Strafproceßordnung und Dr. Schwarze, Commentar Bd. I Seite 245 fg.

Viertes Kapitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 46.

Art und Weise der Vernehmung.

In der Regel ist der Angeschuldigte mündlich zu vernehmen und deshalb fessellos vor den Richter zu stellen, wenn nicht, was aktenkundig zu machen, die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist. Neben der mündlichen Vernehmung können aber noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden.

Es ist auch die Vernehmung des Angeschuldigten auf Requisition des Untersuchungsrichters durch das Gericht des

Aufenthaltortes gestattet. Vergl. deshalb Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrgang 1858 Seite 33.

Angeschuldigte, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden mit Zuziehung eines Dolmetschers vernommen. Vergl. deshalb Art. 164 der Strafproceßordnung und den im Anhange ersichtlichen Eid Nr. 3.

Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen. Vergl. deshalb Artikel 165 der Strafproceßordnung.

Personen, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören und Personen, welche weder der Sprache noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen des Richters schriftlich und zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. (Art. 165 der Strafproceßordnung.)

Bei Personen, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können, oder denen die Frage nur durch Zeichen verständlich gemacht werden kann, ist ein der Zeichensprache kundiger Dolmetscher zuzuziehen.

Vergl. hierzu im Allgemeinen Art. 165 der Strafproceßordnung und wegen der Wahl und Vereidung des Dolmetschers den folgenden Artikel, sowie die im Anhange ersichtlichen Eide unter Nr. 4 und 5.

§. 47.

Zeit der Vornahme des Verhörs.

Vergl. hierüber: Art. 167 der Strafproceßordnung.

§. 48.

Innere Einrichtung des Verhörs. — Fragstellung. — Unstatthastigkeit von Zwangsmaaßregeln. — Gegenüberstellung.

Der Richter hat bei der ersten Vernehmung den Angeeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage unter Vorhalt seiner Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, aufzufordern, auch ihm nach Befinden bemerklich zu machen, daß er durch wahrheitswidrige Angabe die Untersuchung zu seinem Scha-

den erschwere und sich selbst benachtheilige; es kann auch der Richter bei späteren Vernehmungen diese Aufforderung und Bedeutung wiederholen.

Nicht minder hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn zu einer zusammenhängenden verständlichen Erklärung über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen aufzufordern.

Vergl. hierzu Art. 168 der Strafproceßordnung.

Ferner ist der Angeschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse, namentlich auch über seine Heimathsangehörigkeit und ob er dem Militärstande angehört oder nicht (vergl. §. 49 der Ausführungsverordnung) sowie ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und Strafe erlitten habe, zu befragen.

Bezüglich der Constatirung etwaiger Vorbestrafung des Angeschuldigten ist den Bestimmungen in §. 50 der Ausführungsverordnung, Seite 166 nachzugehen. Vergl. hierzu Formular Nr. 16 der Generalverordnung des Königl. Justizministeriums vom 18. Septbr. 1856.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt und deutlich zu fassen; vergl. hierüber Art. 170 der Strafproceßordnung.

Unbestimmte Ausdrücke bei der Niederschrift der Aussagen sind thunlichst zu vermeiden; vergl. §. 11 der Instruction für die Gerichte.

Zwangsmassregeln um den Angeschuldigten zum Geständniß zu bewegen, dürfen nicht angewendet werden; vergl. hierüber Art. 171 der Strafproceßordnung.

In Betreff der Gegenüberstellung vergl. Art. 172 der Strafproceßordnung.

Fünftes Kapitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

§. 49.

Augenschein.

Beaugenscheinigung ist vorzunehmen, so oft ein für die

Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Es bedarf jedoch derselben nicht, wenn die Aufklärung auf andere weniger aufhältliche Weise erlangt werden kann.

Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und bei Untersuchung von Dertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Akten zu bringen.

Bei einer Leichenschau, einer Leichenöffnung und einer Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, sind zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Mit minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen kann eine bei dem Gerichte in Pflicht stehende Person beauftragt werden, welche jedoch zwei Urkundspersonen beizuziehen hat. (Art. 173 der Strafproceßordnung.)

Vergl. auch Dr. Schwarze, Commentar, Bd. I. S. 256 fg.

§. 50.

Sachverständige.

Sachverständige sind als Beistände des Richters zuzuziehen in Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist.

Vergl. hierzu: Art. 174 der Strafproceßordnung.

§. 51.

Wahl der Sachverständigen.

Vergl. hierüber: Art. 175 der Strafproceßordnung und §. 51 der Ausführungsverordnung, Seite 166 fg. des Gesetzblattes vom Jahre 1856 insonderheit auch in Betreff der Gerichtsärzte.

§. 52.

Bereidung der Sachverständigen.

Sachverständige sind vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig in Amtspflicht stehen, auf letztere zu verweisen, außerdem aber nach der im Anhange unter Nr. 2 ersichtlichen Eidesformel zu verpflichten, sie können jedoch auch mit Zustimmung des An-

geschuldigten statt durch Eidesabnahme mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Bergl. hierzu: Art. 176 und 361 der Strafproceßordnung und §. 52 der Ausführungsverordnung, Seite 167 des Gesetzblattes vom Jahre 1856.

§. 53.

Vornahme der Besichtigung. — Leitung derselben.

Bergl. hierüber: Art. 177 und 178 der Strafproceßordnung.

§. 54.

Vorbereitung des Gutachtens. — Gutachten des Sachverständigen.

Bergl. hierüber: Art. 179 ff. der Strafproceßordnung.

§. 55.

Gebühren der Sachverständigen.

Der Sachverständige erhält außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags die taxmäßigen Gebühren, insoweit er nicht als Sachverständiger im Allgemeinen verpflichtet ist und dabei besondere Bestimmungen über die ihm zu gewährende Vergütung getroffen worden sind.

Bergl. hierzu: Kapitel IV. der Taxordnung in Strassachen vom 6. Septbr. 1856 §. 34 und §. 60 sub 2 des Sportelregulativs.

Vorschriften für besondere Fälle.

§. 56.

Werthermittelungen.*)

Bedarf es der Ermittlung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gemäß

*) Durch diesen Paragraph wird bestimmt, daß nur erst dann, wenn der gemeine Werth, den eine Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, nicht durch eine zu Würdungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person ermittelt werden kann, ihn der Verletzte oder nach Befinden derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben hat. Es wird also, wenn z. B. der Dieb eine Partie Garn gestohlen hat und von demselben noch eine Quantität bei ihm vorgefunden

durch eine zu Würdungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person (vergl. Art. 176 der Strafproceßordnung) zu bestimmen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder nach Befinden derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe. (Art. 185 der Strafproceßordnung.)

Vergl. hierzu: Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

§. 57.

Schriftenvergleichung. — Uebersetzung von Urkunden.

Vergl. hierüber: Art. 186 und 187 der Strafproceßordnung.

Sechstes Kapitel.

Von der Ausfuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

§. 58.

Ausfuchung.

Unter welchen Voraussetzungen der Richter Ausfuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten oder in den Räumlichkeiten anderer Personen oder an dem Angeschuldigten selbst und an andren Personen vorzunehmen befugt ist, bestimmt Art. 196 der Strafproceßordnung.

Vergl. hierzu: §. 54 der Ausführungsverordnung, S. 167 des Gesetzblattes v. J. 1856, in Betreff der Dienstboten, welche sich die Deffnung ihrer Thüren zc. gefallen lassen müssen.

wird, der Werth dieser Quantität durch einen Sachverständigen zu ermitteln und hiernach der Werth des gestohlenen Garnes überhaupt zu bestimmen sein, wogegen, wenn der Dieb das gestohlene Garn bereits vollständig verbraucht und verwendet hat, der Werth desselben von dem Bestohlenen anzugeben ist.

§. 59.

Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren. — Herausgabe von Schriften.

Vergl. hierüber: Art. 197 bis mit 202 der Strafproceßordnung.

§. 60.

Gemeinsame Bestimmungen.

1) Der Richter kann die Vornahme einer Ausfuchung, Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren bei der Polizeibehörde beantragen, sie auch in minder wichtigen Fällen einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen.

Es ist, wenn nicht Dringlichkeit eine Ausnahme erheischt, eine Urkundsperson beizuziehen.

Vergl. hierzu: Art. 203 und 204 der Strafproceßordnung.

2) Ist bei einer Ausfuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm unentgeltlich ausgestellt werde.

Ueber die Fassung dieser Bescheinigung vergl. §. 22 der Instruction für die Gerichte in Strassachen.

3) Gegenstände und Papiere, welche bei der Ausfuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen.

Ueber die Rechte des Eigenthümers hierbei vergl. Art. 206 der Strafproceßordnung.

4) Die Ausfuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Ueber das Verfahren bei Durchsuchung von Schriften, vergl. Art. 207 und 208 der Strafproceßordnung.

Beschlagnahme von Briefen, Packeten &c. kann verfügt werden unter den Voraussetzungen in Art. 209 und 210 der Strafproceßordnung.

Siebentes Kapitel.

V o n d e n Z e u g e n .

§. 61.

Pflicht zum Zeugnisse. — Ausnahmen.

Jeder, und zwar nach Art. 214 der Strafproceßordnung auch der Verletzte und derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts Zeugniß abzulegen, wenn ihm nicht eine gesetzliche Befreiung, welcher nachstehend gedacht ist, zur Seite steht.

Er erhält dafür auf Verlangen die tarmäßige Zeugengebühr, auf welche auch der Denunciant und der Verletzte Anspruch haben, wenn ein von Amtswegen zu untersuchendes Verbrechen in Frage ist.

Vergl. hierzu Kap. IV der Tarordnung in Strassachen vom 6. September 1856 Seite 306 des Gesetzblattes von demselben Jahre.

Als Zeugen können nicht befragt werden:

- 1) Beamte, vergl. §. 55 der Ausführungsverordnung.
- 2) Andere in öffentlichen Pflichten stehende Personen in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, dafern sie nicht von ihrer Dienstbehörde zu dem Zeugnisse ermächtigt werden.

Vergl. hierzu wegen der erforderlichen Berichtserstattung: Art. 212 der Strafproceßordnung.

- 3) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist.

- 4) Können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtverschwiegenheit mitgetheilt ist, sowie der Anwalt des Angeeschuldigten, der Bertheidiger und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ohne Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Das Zeugniß können ablehnen: die Angehörigen des Angeschuldigten. Dieß gilt auch von den Entlastungszeugen. Wer zu den Angehörigen im Sinne der Strafproceßordnung zu rechnen ist, bestimmt Artikel 41.

Uebrigens sind nach Artikel 224 der Strafproceßordnung die Angehörigen des Angeschuldigten, auch wenn sie sich haben abhören lassen, befugt, den Zeugeneid abzulehnen, wovon sie vor der Abnahme des Eides in Kenntniß zu setzen sind.

Vergl. auch Art. 213 der Strafproceßordnung.

§. 62.

Vorladung der Zeugen.

Die Vorladung eines Zeugen geschieht, nach dem Ermessen des Richters, schriftlich oder mündlich.

Vergl. hierzu im Allgemeinen:

- 1) Art. 215 der Strafproceßordnung.
- 2) denselben Artikel in Betreff der außengebliebenen und nicht genügend entschuldigten Zeugen und in Betreff derjenigen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen behindert sind.
- 3) §. 56 der Ausführungsverordnung zc. Seite 168 des Gesetzblattes v. J. 1856 in Betreff der als Zeugen abzuhörenden dienstthuenden und beurlaubten Militärpersonen.
- 4) Art. 216 der Strafproceßordnung, §. 99 der Ausführungsverordnung und §. 49 und 50 der Instruction für die Gerichte in Strassachen, in Betreff der Requisitionen um Abhörung von Zeugen.

§. 63.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses.

Vergl. hierüber Art. 217 und 218 der Strafproceßordnung und §. 57 der Ausführungsverordnung, Seite 168 des Gesetzblattes v. J. 1856.

§. 64.

Abhörung der Zeugen und Befragung derselben.

Die Zeugen werden einzeln und zwar, wenn es der Richter für zweckmäßig erachtet, am Orte der That abgehört, zur Aussage der Wahrheit mit Hinweisung auf eidliche Bestärkung ermahnt und über ihre persönlichen Verhältnisse so wie über etwaige Beziehungen zu dem Angeschuldigten und Verletzten und endlich über ihre Wissenschaft von der Sache selbst befragt.

Vergl. hierüber Artikel 219 bis mit 222 der Strafproceßordnung, sowie §. 11 der Instruction für die Gerichte in Strassachen.

§. 65.

Gegenüberstellung der Zeugen.

Vergl. hierüber Artikel 223 der Strafproceßordnung.

§. 66.

Vereidung der Zeugen.

Es bleibt bei Führung der Untersuchung dem Ermessen des Richters überlassen, wie weit er für die Entscheidung einer Sache eine Vereidung der Zeugen für nothwendig erachtet.

Bei der Vereidung, welche nach erfolgter Abhörung vorzunehmen, ist die im Anhange unter 1 ersichtliche Formel anzuwenden. Auch können die Zeugen mit Zustimmung des Angeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Vergl. hierzu §. 58 der Ausführungsverordnung, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet, so genügt, dafern die Aussage eine in dem amtlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, die Verweisung auf den geleisteten Amtseid. *)

*) z. B. bei den Gensdarmen, welche bereits bei ihrer Verpflichtung angelobt haben, alle dienstlichen Anzeigen und Aussagen der Wahrheit getreu zu erstatten.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das im Artikel 218 der Strafproceßordnung geordnete Verfahren angewendet werden. (Artikel 224 und 361 der Strafproceßordnung.)

Vor Vereidung des Zeugen oder vor Verweisung auf den geleisteten Amtseid, ingleichen bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt ist dem Zeugen seine Aussage nochmals vorzuhalten und er vor Begehung eines Meineids zu verwarnen.

Bekennen des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese statt des Eides abgenommen. (Art. 226 der Strafproceßordnung.)

Die Eidesleistung erfolgt mündlich. Ausnahmen siehe Art. 227 der Strafproceßordnung.

Ueber die Eidesunfähigkeit vergl. Artikel 225 der Strafproceßordnung.

§. 67.

Besondere Bestimmungen.

In Betreff des Staatsoberhauptes und dessen Gemahlin, sowie der Mitglieder des königlichen Hauses vergl. Art. 228 der Strafproceßordnung.

Achtes Kapitel.

Von der Bertheidigung.

§. 68.

Allgemeiner Grundsatz.

In allen Untersuchungen, welche zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, oder nach den Bestimmungen in Artikel 47 der Strafproceßordnung von dem Bezirksgerichte in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft dem Einzelrichter zugewiesen werden, ist die Bertheidigung niemals eine nothwendige, sondern stets nur eine freiwillige.

§. 69.

Annahme des Bertheidigers vor Ertheilung des Erkenntnisses.

Vergl. hierüber oben §. 29 vom Aktenschlusse.

§. 70.

Annahme eines Bertheidigers bei der Beweisaufnahme.

Setzt der Richter in Gemäßheit Artikel 364 der Strafproceßordnung einen besonderen Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung an, so kann der Angeschuldigte in diesem Termin mit einem Bertheidiger erscheinen.

Vergl. hierzu Art. 366 der Strafproceßordnung und §. 71 Abs. 2 der Ausführungsverordnung, Seite 172 des Gesetzbl. v. J. 1856.

§. 71.

Fähigkeit zum Amte eines Bertheidigers.

Als Bertheidiger werden nur *Advocaten* zugelassen.

Ausgeschlossen sind diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt, oder als solche zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind.

Der gewählte oder beigeordnete Bertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

§. 72.

Führung der Bertheidigung.

Vergl. hierüber Art. 41 der Strafproceßordnung.

Neuntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln. *)

§. 73.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Erkenntnisse der Einzelrichter können sowohl mit der *Richtigkeitsbeschwerde*, als auch mit dem *Einspruche* angefochten werden.

Diese Rechtsmittel können eingewendet werden:

1. von der *Staatsanwaltschaft* und zwar, was die *Richtigkeitsbeschwerde* betrifft, auch zu Gunsten des Angeschuldigten.

*) In Betreff der *Beschwerde* vergl. Art. 97 bis mit 160 der Strafproceßordnung.

Bergl. hierzu: Dr. Schwarze, Gerichtszeitung Jahrgang 1857 Seite 197 über die Cassation gerichtsamtllicher Erkenntnisse auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde.

2) von dem Privatankläger, welcher jedoch nicht befugt ist, zu Gunsten des Angeschuldigten ein Rechtsmittel einzuwenden,

3) von dem Angeschuldigten und im Interesse desselben von seinem Bertheidiger, welcher dazu keines besonderen Auftrags bedarf.

4) Statt eines Minderjährigen oder dem Minderjährigen gleichstehenden Angeschuldigten (vergl. Art. 99 und 100 des Strafgesetzbuchs) von dem gesetzlichen Vertreter desselben (Art. 101 der Strafproceßordnung.)

5) von den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und den Ehegatten, sowie in Ermangelung dieser Personen, von den Erben des verstorbenen Privatanklägers und des verstorbenen Angeschuldigten.

Bergl. hierzu Artikel 103 bis mit 105 der Strafproceßordnung.

6) von den Angehörigen eines Abwesenden.

Bergl. hierzu Art. 41, Schlußsatz und Artikel 106 der Strafproceßordnung.

§. 74.

Fristbestimmung.

Die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Einspruchs sind an eine zehntägige Frist gebunden und haben aufschiebende Wirkung. Jedoch soll durch sie die Bornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden.

Die Verabsäumung der bestimmten zehntägigen Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung Demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehentlich behündigt worden ist. (Art. 86 und 87 der Strafproceßordnung.)

In Betreff des Privatanklägers vergl. noch Art. 33 Abs. 3 der Strafproceßordnung und über die Rechtsmittel des

Verletzten: Dr. Schwarze Gerichtszeitung Jahrgang 1857
Seite 153.

§. 75.

Begründung der Rechtsmittel.

Innerhalb der zehntägigen Frist ist die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich, bei deren Verlust, durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit zu begründen.

Bei dem Einspruche bedarf es der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht. Es können jedoch solche bis zur Entscheidung aufgestellt werden. Sind besondere Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, so ist der Einspruch als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet zu betrachten, so weit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist und sie den betrifft, der es eingewendet hat (Art. 88 der Strafproceßordnung).

Vergl. hierzu:

1) §. 35 der Ausführungsverordnung, Seite 163 des Gesetzblattes v. J. 1858 in Betreff der Erklärung einer Nichtigkeitsbeschwerde zu Protocoll.

2) §. 3 der Instruction für die Gerichte in Strafsachen.

§. 76.

Vorläufige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Vergl. hierüber die Bestimmungen in Artikel 89 der Strafproceßordnung, sowie im Allgemeinen: Dr. Schwarze Gerichtszeitung, Jahrgang 1858 Seite 48 ff. und Seite 80 ff. die Abhandlung über die Lehre von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 77.

Anbringen des Rechtsmittels.

Der Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde sind bei dem Gerichte anzubringen, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat. Dieß kann, wenn es nicht persönlich von dem Anbringer oder dem Bertheidiger geschieht, auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, dafern der Auftrag, wie bei Verlust des Rechtsmittels erforder-

lich ist, sofort oder doch binnen der Einwendungsfrist nachgewiesen wird. *)

Ein Rechtsmittel soll deshalb allein, weil es irrtümlich bei einer anderen Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Ebenso soll die irrtümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein. Hat der, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, sich so ausgedrückt, daß es zweifelhaft ist, welches Rechtsmittel er einwenden wolle, so ist er über seine Willensmeinung gerichtswegen zu befragen.

Ist der Fall von der Art, daß eine Richtigkeitsbeschwerde neben einem Einspruche eingewendet werden konnte, und ist eine befriedigende Erklärung über die Willensmeinung des Anbringers nicht zu erlangen, so ist das Rechtsmittel als Einspruch zu betrachten. (Art. 90 der Strafproceßordnung.)

Bergl. hierzu §. 35 der Ausführungsverordnung, Seite 163 des Gesetzblattes v. J. 1856.

§. 78.

Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil.

Ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel ist dem Staatsanwalte, beziehentlich dem Privatankläger und ein von einem der letzteren eingewendetes dem Angeschuldigten mitzutheilen, dafern diese Mittheilung ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Bergl. hierüber noch:

- 1) Artikel 91 der Strafproceßordnung.
- 2) §. 1 Abs. 2 der Generalverordnung des königl. Justizministeriums vom 18. Septbr. 1856 und das dazu gehörige Formular Nr. 13.

§. 79.

Berichtserstattung. — Abgabe der Akten.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist ist

*) Bergl. die Mittheilung Nr. IX des fgl. Oberstaatsanwalts an die Staatsanwälte, die Einwendung von Rechtsmitteln durch die Sachwalter betreffend.

a) bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde Bericht an das Oberappellationsgericht zu erstatten (Art. 92 und 94 der Strafproceßordnung), gegen dessen Entscheidungen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, und welche im Uebrigen in Gemäßheit §. 52 der Instruction für die Gerichte zc., soweit dadurch Rechtsfragen entschieden werden, von den Gerichten in eine besondere Sammlung abschreiben zu lassen sind, wogegen

b) bei eingewendetem Einspruche die ergangenen Akten mittels einer den Grund der Abgabe enthaltenden in die Akten selbst zu schreibenden Notiz an das Bezirksgericht abzugeben sind. (Art. 92 und 94 der Strafproceßordnung, §. 54 der Instruction für die Gerichte zc. und Nr. 3 der Formulare zur Erläuterung der wichtigeren das neue Strafverfahren betreffenden Vorschriften.)

Bergl. noch: Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrgang 1857 Seite 242 fg.

Hat der Angeschuldigte auf königliche Gnade sich berufen und ist zugleich von ihm oder dem Staatsanwalte ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen (Art. 93 der Strafproceßordnung.)

§. 80.

Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse.

Bergl. hierüber Art. 95 und 107 der Strafproceßordnung.

§. 81.

Verzicht auf das Rechtsmittel.

Bergl. hierüber Art. 102 der Strafproceßordnung und insbesondere Dr. Schwarze, Commentar, Bd. I. Seite 185 fg.

§. 82.

Gleichzeitige Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde und eines Einspruchs.

Bergl. hierüber:

- 1) Art. 378 der Strafproceßordnung und
- 2) §. 44 der Instruction für die Gerichte in Strassachen.

§. 83.

Einwendung des Einspruchs.

Der Einspruch kann von dem Staatsanwalte, sowie von

dem Bezüchtigten und zwar sowohl wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt, als wegen der Strafabmessung erhoben werden (Art. 379 und 408 der Strafproceßordnung).

Bergl. hierzu Art. 339 Abs. 1 in Betreff der Bertheidigung.

§. 84.

Verfahren des Bezirksgerichts.

Bergl. hierüber Artikel 380 bis mit 385 der Strafproceßordnung.

Zehntes Kapitel.

Von den Untersuchungskosten.

§. 85.

Begriff der Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Verläge begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen.

Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist, gehören hierher die Kosten (Gebühren und Verläge) welche von der Staatsanwaltschaft aufgewendet und durch die Bertheidigung des Angeklagten verursacht werden. (Art. 402 der Strafproceßordnung.)

§. 86.

Entscheidung über den Kostenpunkt.

Die Berurtheilung des Angeklagten in der Hauptsache zieht als Folge die Berurtheilung desselben in die Untersuchungskosten nach sich, es hat auch das Gericht, welches über die Verpflichtung zur Kostenabstattung entscheidet, zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu erstrecken, ob und inwieweit auch dem Gegner die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

Bergl. hierzu:

- 1) die Berurtheilung mehrerer Angeklagten betreffend 2c. Art. 305 der Strafproceßordnung.

2) bei Freisprechung des Angeklagten Art. 306 der Strafproceßordnung.

3) bei einem theils verurtheilenden, theils freisprechenden Erkenntnisse Art. 307 der Strafproceßordnung.

Ausnahmen von der Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten s. Art. 403 der Strafproceßordnung.

§. 87.

Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge.

Bergl. hierzu Art. 404 und Art. 408 letzter Absatz der Strafproceßordnung.

§. 88.

Verpflichtung der Erben.

Stirbt der Angeklagte, bevor eine Entscheidung wider ihn in Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeklagte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Ebenso haftet der Nachlaß des Verletzten und dritter Personen in den Fällen, wenn durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldung derselben Kosten entstanden sind, oder wenn dieselben um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht haben, für die verursachten Kosten, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über dieselben verstorben ist. (Art. 405 der Strafproceßordnung.)

§. 89.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt kann die Nichtigkeitsbeschwerde niemals erhoben werden.

Derjenige, welcher durch eine Entscheidung über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, hat seine Beschwerde, wenn er gegen die Entscheidung in der Hauptsache Einspruch erhebt, durch dieses Rechtsmittel gleichzeitig mit geltend zu machen, wogegen er in den übrigen Fällen gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt Einspruch einwenden kann.

Gegen die Auferlegung der Kosten eines Rechtsmittels findet kein Einspruch statt (Art. 408 der Strafproceßordnung).

Bergl. hierzu die Abhandlung unter Nr. XLIV sub. 6, Gerichtszeitung v. J. 1858 Seite 357.

§. 90.

Uebertragung der Kosten aus der Staatskasse.

Bei dem Unvermögen des Angeklagten sind die Kosten, zu deren Abstattung er verurtheilt worden ist, einstweilen und bis er zu besserem Vermögen kommt, auf die Staatskasse zu übernehmen (Art. 409 der Strafproceßordnung).

Ausgeschlossen sind hiervon die auf die Vertheidigung des Angeklagten verwendeten Kosten (Art. 306 der Strafproceßordnung).

Bergl. hierzu: §. 97 des Sporelregulativs: das in Betreff der Sicherstellung der Kosten vorgeschriebene Verfahren.

§. 91.

Feststellung der Kosten.

Die zur Entscheidung über die Kostenabstattung berufene Behörde hat die Kosten der Vertheidiger und der sonst aufgetretenen Sachwalter, sowie der Sachverständigen, und die Zeugengebühren, auch, soweit nöthig, die Gerichtskosten festzustellen. Einwendungen gegen die Feststellung sind durch dieselbe Behörde zu erledigen, welche über das Rechtsmittel gegen den Kostenpunkt zu entscheiden hat (Art. 412 der Strafproceßordnung).

Elftes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

§. 92.

Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Verurtheilten sofort in Vollzug zu setzen; es ist auch dem Angeschuldigten, wenn derselbe ganz oder theilweise freigesprochen worden ist, auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, so-

weit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeltlich auszufertigen.

Das Gericht kann jedoch unter Beobachtung der hierbei nach Art. 151 der Strafproceßordnung im Allgemeinen zu nehmenden Rücksichten die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft beschließen, wenn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist, oder wenn er in einer anderen Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

Nicht minder ist mit der Entlassung Anstand zu nehmen, wenn der Staatsanwalt sofort bei Bekanntmachung des Erkenntnisses der Haftentlassung unter Ankündigung eines Rechtsmittels gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat (Art. 413 und 428 der Strafproceßordnung).

Wegen eines von dem Privatankläger gegen das Erkenntniß eingewendeten Rechtsmittels darf die Entlassung des Losgesprochenen nicht beanstandet werden. (Art. 33 der Strafproceßordnung.)

§. 93.

Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, auf die von Amtswegen zu ertheilende Anordnung des Untersuchungsrichters. (Art. 414 der Strafproceßordnung.)

Jede Vollstreckung ist aktenkundig zu machen und bei Uebersendung der Monatstabellen an die Staatsanwaltschaft in einem Anhang zu bemerken, ob und wann die erkannte Strafe angetreten und verbüßt, beziehentlich der Verurtheilte eingeliefert worden ist. (Eröffnung des kgl. Oberstaatsanwalts an die Staatsanwälte vom 15. Novbr. 1856.)

Auch vor eingetretener Rechtskraft kann der Richter auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügen, es wird auch die Vollziehung von Strasschärfungen durch den freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten nicht aufgehalten, worüber der letztere vor dem Strafantritte

zu verständigen ist. (Art. 414 und 419 der Strafproceßordnung.)

Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist so weit möglich zu vollziehen. (Art. 415 der Strafproceßordnung.)

Vergl. hierzu:

1) §. 73 und 77 der Ausführungsverordnung, Seite 173 und 174 des Gesetzblattes v. J. 1856, die Berichtserstattung auf angebrachte Begnadigungsgesuche betr.

2) §. 75 der Ausführungsverordnung, Seite 174 des Gesetzblattes v. J. 1856, die von dem Verurtheilten nachgesuchte Wiederaufnahme der Untersuchung im Wege der Gnade betr.

3) §. 76 der Ausführungsverordnung in Betreff des Verfahrens bei anderweiter Berufung auf Begnadigung.

4) §. 79 der Ausführungsverordnung zc. in Betreff der Mittheilung erkannter Freiheits- und Geldstrafen — insoweit nicht die Geldstrafen nur wegen Ehrverletzung erkannt sind — an das Gerichtsamt des Heimathsortes und an das Gerichtsamt des Wohnortes des Verurtheilten und die Verordnung vom 10. Februar 1858 (Gesetzblatt Seite 13), die Mittheilung von Verurtheilung königlich bayerischer Unterthanen an deren Heimathspolizeibehörde betr.

5) §. 80, 81, 83 u. 87 der Ausführungsverordnung, die Verordnungen vom 5. Januar 1857 (Gesetzblatt Seite 4) und vom 18. März 1858 (Gesetzbl. Seite 83), die Generalverordnungen des kgl. Justizministerii vom 7. December 1857 und vom 25. Januar 1858, die Einlieferung eines verurtheilten Verbrechers in das Zuchthaus, in die Arbeitshäuser oder in das Landesgefängniß und den dießfalligen Verpflegungsbeitrag, sowie beziehentlich die Beifügung des Geburts- oder Gestellscheines, ingleichen den Transport von Gefangenen auf den Eisenbahnen betr.

6) Art. 20 und 21 des Strafgesetzbuchs, sowie §. 82 der Ausführungsverordnung in Betreff der wegen sofortiger und ununterbrochener Verbüßung der Freiheitsstrafen geltenden Ausnahmen.

7) Art. 89 des Strafgesetzbuchs und §. 84 der Ausführungsverordnung in Betreff der Unterbringung eines Kindes vor

zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

8) §. 85 der Ausführungsverordnung in Betreff der Unterbringung der jugendlichen Verbrecher, vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre, in einer Correctionsanstalt.

9) §. 86 der Ausführungsverordnung, die Verwarnung vor dem Rückfalle betr.

10) §. 88 der Ausführungsverordnung in Betreff der wegen Seelenkrankheit freigesprochenen Angeschuldigten, und wenn gegen dieselben die Untersuchung eingestellt worden.

11) §. 89 der Ausführungsverordnung in Betreff der an die vorgesezte Dienstbehörde eines zu einer Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Staatsdieners, Advocaten, Notars, Rechts-candidaten, Geistlichen, Schullehrers oder sonst einer in öffentlichen Pflichten stehenden Person zu erstattenden Anzeige.

§. 94.

Verfügung körperlicher Züchtigung gegen ein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre.

Vergl. hierüber Artikel 416 der Strafproceßordnung.

§. 95.

Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Vergl. hierüber Artikel 417 der Strafproceßordnung.

§. 96.

Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln.

Vergl. hierüber Artikel 418 und 420 der Strafproceßordnung.

§. 97.

Nachtragserkenntniß.

Vergl. hierüber:

1) Artikel 421 bis mit 423 der Strafproceßordnung;

2) §. 90 und 91 der Ausführungsverordnung, Seite 180 des Gesetzblattes v. J. 1856, und

3) Dr. Schwarze, Gerichtszeitung, Jahrgang 1858 Seite 212 fg.

§. 98.

Geldstrafen.

Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlasse des Verurtheilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte, oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war. (Art. 424 der Strafproceßordnung.)

§. 99.

Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände. — Ersatzleistung.

Bergl. hierüber Artikel 429 und 430 der Strafproceßordnung.

§. 100.

Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene. — Verfolgung der flüchtigen Verurtheilten.

Bergl. hierüber Artikel 431, 432 und 433 der Strafproceßordnung und die Generalverordnungen des kgl. Justizministerii vom 15. März und vom 31. December 1858, die Requisitionen wegen entwichener Verbrecher betr.

Zwölftes Kapitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 101.

Allgemeine Voraussetzungen.

1) Gegen diejenige Entscheidung, gegen welche eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nachgesucht werden soll, darf kein Rechtsmittel mehr zulässig sein (Art. 392 der Strafproceßordnung);

2) es muß ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt worden sein, wenn nicht der Einzelrichter aus den in Artikel 401 der Strafproceßordnung bestimmten Gründen die Wiederaufnahme von Amtswegen verfügt hat, gegen welche Entschließung übrigens Einspruch erhoben werden kann;

3) es muß eine zur Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigte Person diesen Antrag gestellt haben und zwar sind hierzu berechtigt:

a) der Staatsanwalt,
 b) der Privatankläger,
 c) der Angeschuldigte,
 d) die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, die Geschwister und Ehegatten und in Ermangelung dieser Personen die Erben des verstorbenen Angeschuldigten, wenn sie sich auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande seien, beziehen können; (Art. 389 der Strafproceßordnung.)

e) der Bertheidiger des Angeschuldigten; es ist jedoch der bezügliche Antrag zuvor dem Angeschuldigten selbst zur Erklärung vorzulegen. (Art. 39 der Strafproceßordnung).

4) es muß ein Grund vorhanden sein, aus welchem nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Wiederaufnahme des Strafverfahrens soll beantragt und nachgesucht werden können.

§. 102.

Gründe der Wiederaufnahme.

1) Seiten der Staatsanwaltschaft:

Bergl. hierüber Art. 386 der Strafproceßordnung.

2) Seiten des Angeklagten, beziehentlich von seinem Bertheidiger, seinen Verwandten und Erben:

Bergl. hierüber: Art. 387 und 388 der Strafproceßordnung und die Abhandlung unter Nr. XXXI in der Gerichtszeitung v. J. 1858 Seite 246 ff.

§. 103.

Begriff der neuen Thatfachen und Beweismittel.

Bergl. hierüber Art. 390 der Strafproceßordnung.

§. 104.

Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten.

Außer den allgemeinen Voraussetzungen (§. 101) ist, insoweit es sich um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeschuldigten handelt, noch der Antrag des Staatsanwalts oder des Privatanklägers erforderlich, es muß ferner die achtwöchentliche Frist zur Beantragung der

Wiederaufnahme gehörig eingehalten werden und es darf nicht inmittels ein gesetzlicher Grund, welcher die Bestrafung hindert, eingetreten sein (Art. 391 der Strafproceßordnung).

§. 105.

Verfahren bei der Wiederaufnahme.

Vergl. hierüber:

1) Art. 392 der Strafproceßordnung über den Antrag auf Wiederaufnahme und über die Mittheilung desselben an die Staatsanwaltschaft, an den Privatankläger und beziehentlich an den Angeklagten.

2) Art. 393 der Strafproceßordnung über die vorläufige Verwahrung des Angeklagten in dergleichen Fällen.

3) Art. 394 der Strafproceßordnung, wornach über den Antrag auf Wiederaufnahme einer durch Erkenntniß des Einzelrichters entschiedenen Untersuchung das Oberappellationsgericht entscheidet.

4) Art. 397 der Strafproceßordnung wegen des dem Bezirksgerichte in Bezug auf die Wiederaufnahme gegen ein Erkenntniß des Einzelrichters zustehenden Befugnisses.

5) Art. 398 der Strafproceßordnung in Betreff der Verweisung der Sache an den Einzelrichter, wenn vom Oberappellationsgerichte auf Wiederaufnahme erkannt wird.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

§. 106.

Voraussetzungen.

Ein Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren ist zulässig:

1) wenn die behauptete Ersazpflicht des Angeschuldigten als rechtliche Folge des Verbrechens erscheint;

2) wenn aus den zum Zwecke der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersaze mit ausreichender Bestimmtheit sich ergibt;

3) wenn dasjenige, was deshalb zu leisten ist, ohne förm-

liche Beweisführung und ohne daß hierdurch die Untersuchung aufgehalten wird, festgestellt werden kann (Art. 434 der Strafproceßordnung).

§. 107.

Verfahren bei dem Anschlusse des Beschädigten an den Criminalproceß.

Der Beschädigte kann den Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung, sowie den Anspruch auf Schmerzensgeld (Verordnung vom 1 August 1856, Gesetzblatt Seite 183) bis zur Fällung des Erkenntnisses stellen, und es ist dieser Antrag bei der Beweisaufnahme, soweit dies nicht eine Verzögerung der Entscheidung über die Strafsache herbeiführen wird, in Obacht zu nehmen, es muß auch, wenn der Einzelrichter nach Art. 364 einen besonderen Verhandlungstermin anberaumt, der Beschädigte mit vorgeladen werden (Art. 435 und 437 der Strafproceßordnung).

Bei Strafverfügungen ist das in Art. 439 der Strafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 108.

Entscheidung über den Antrag des Beschädigten.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt in dem Erkenntnisse über das angezeigte Verbrechen (Art. 438 der Strafproceßordnung).

Vergl. hierzu:

- 1) Art. 436 der Strafproceßordnung.
- 2) §. 95 der Ausführungsverordnung, Seite 182 des Gesetzblattes v. J. 1856.

§. 109.

Verhältniß des Adhäsionsproceßes zum Civilproceße.

Vergl. hierüber Art. 440 und 441 der Strafproceßordnung.

§. 110.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten.

Nur der Verurtheilte kann die Entscheidung des Strafgerichts über den Antrag des Beschädigten mit dem

Einsprüche, über welches das Bezirksgericht entscheidet, anfechten (Art. 442 der Strafproceßordnung).

Vergl. hierzu: §. 98 der Ausführungsverordnung, Seite 182 des Gesetzblattes v. J. 1856.

Wird auf ein gegen die Verurtheilung in der Strassache eingewendetes Rechtsmittel oder in Folge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens der Verurtheilte freigesprochen, so ist dadurch zugleich die im Straferkenntnisse erfolgte Verurtheilung in Betreff der Ersatzfrage für aufgehoben zu erachten. Der Beschädigte kann jedoch solchen Falls seine Ansprüche noch bei dem Civilgerichte geltend machen.

Vergl. noch: Art. 448 ff. der Strafproceßordnung.

Anhang.

Eidesformeln.

1) Eid eines Zeugen.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir in der Untersuchung gegen N. N. zc. erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

2) Eid eines Sachverständigen.

Ich schwöre zc., daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, gewissenhaft abgeben werde; so wahr mir zc.

3) Eid eines Uebersetzers.

Ich schwöre zc., daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr mir zc.

4) Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unkundigen Person.

Ich schwöre zc., daß ich die Fragen, welche das Gericht vorlegen wird, und die Antworten, welche N. N. darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des Ab-

zuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir zc.

5) Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person.

Ich schwöre zc., daß ich die Fragen dem Abzuhörenden verständlich machen und den Sinn der Zeichen, womit derselbe antworten wird, angeben will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir zc.

Anhang

Widerrückung

1. Die eine Person

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir in der Untersuchung gezeigten Urkunden, welche die Thatbestände der Thatbestände betreffen, nicht verheimlichen werde, und Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir zc.

2. Die eine Person

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir in der Untersuchung gezeigten Urkunden, welche die Thatbestände betreffen, nicht verheimlichen werde, und Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir zc.

3. Die eine Person

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir in der Untersuchung gezeigten Urkunden, welche die Thatbestände betreffen, nicht verheimlichen werde, und Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir zc.

4. Die eine Person

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir in der Untersuchung gezeigten Urkunden, welche die Thatbestände betreffen, nicht verheimlichen werde, und Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir zc.

Sachregister.

	§.	S.		§.	S.
Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern in Erkenntnissen	31	25	Angeklagter, s. Angeschuldigter		
Abhörung von Militärpersonen als Zeugen	62	40	Angeschuldigter, derselbe kann Mitglieder des Gerichts ablehnen	16	10
— der Zeugen und Befragung derselben	64	41	—, demselben ist der Schluß der Untersuchung zu eröffnen	29	21
Ablehnung der Gerichtsmitglieder	16	10	—, demselben sind auf Verlangen die Akten nach Schluß der Untersuchung vorzulegen	29	21
—, Entscheidung darüber	17	11	—, dessen Unterredung mit dem Vertheidiger im Falle der Verhaftung	29	22
— des Zeugnisses Seiten der Angehörigen	61	40	—, wie das Erkenntniß demselben bekannt zu machen	31	23
Abschriften der ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnisse sind dem Angeschuldigten auf Verlangen zu ertheilen	92	50	—, derselbe ist, wenn er verurtheilt worden, bei Bekanntmachung des Erkenntnisses über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren	31	24
Abwesende, Erkenntnisse gegen dieselben sind so weit möglich zu vollziehen	93	52	—, dessen Gestellung	38	28
Accessisten, deren Verwendung zur Aufnahme von Protocollen	28	20	—, Mittel zur Gestellung desselben		
AktenSchluß, wem der Schluß der Untersuchung zu eröffnen	29	21	—, dessen Verhaftung	39	29
Amtseid, Verweisung auf denselben bei Zeugnissen	66	41	—, dessen Entlassung aus der Haft	41	31
Angehörige, männliche, können mit dem Verletzten zur Wahrnehmung seiner Rechte erscheinen	4	3	—, derselbe ist auf die Strafe des Handgelöbnißbruchs aufmerksam zu machen	42	31
— muß bei Handlungen ohne Beisein des Auftraggebers Vollmacht beibringen	4	3	—, dessen Wiederverhaftung	44	32
— des Angeschuldigten können das Zeugniß und den Zeugeneid ablehnen	61	40	—, dessen Vernehmung	46	32
— können Abwesende vertreten	73	44	—, derselbe kann Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters einwenden	73	44
			—, dessen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens	101	55
			Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren	106	56

	§.	§.		§.	§.
Anschluß, Verfahren hierbei	107	57	Beamte, deren Beleidigung,		
— kann zurückgenommen werden	111	58	Antrag der Dienstbehörde	3	2
Antrag, schriftlicher, dazu hat sich der Privatankläger zu bekennen	1	1	— können da, wo sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht als Zeugen abgehört werden	61	39
— der Dienstbehörde, dazu kann der Staatsanwalt beauftragt werden	3	2	Beaugenscheinigung s. Augenschein		
—, welcher fälschlich bei den Gerichten gestellt worden, ist an den Staatsanwalt und umgekehrt an die Gerichte abzugeben	3	3	Befragung der Zeugen	64	41
—, Zurücknahme desselben	3	3	Befugniß des Privatanklägers	2	2
—, zulässige Rücknahme des Strafantrags bei Strafverfügungen	33	26	— der gerichtlichen Polizei	20	12
Antragsteller, wenn demselben der Schluß der Untersuchung zu eröffnen	29	21	—, polizeiliche, der Dorfgerichtspersonen	21	13
—, demselben ist das Erkenntniß bekannt zu machen	31	25	—, polizeiliche, der Gensdarmen	21	13
Anzeige des Einzelrichters an das Bezirksgericht über ein zur Zuständigkeit des letzteren gehöriges Verbrechen	9	7	— eines jeden Privatmanns, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten	22	14
— an den Staatsanwalt u. an das Bezirksgericht	21	13	— der Polizeibehörden, wenn sie erkundigungsweise an Ort und Stelle eine unbestimmte Anzahl von Personen abhören	24	15
—, monatliche, deren Einreichung an den Staatsanwalt	27	18	Begnadigungsgesuche, Berichtserstattung auf solche	93	52
— an die Dienstbehörde	93	53	Begünstigung gehört vor das Forum d. Hauptverbrechens	6	4
Aufhebung eines Leichnams, vgl. hierzu § 33 der Ausführungs-Verordnung	21	13	Beihilfe gehört vor das Forum des Hauptverbrechens	6	4
Ausschub, die keinen gestattenden Handlungen sind auch von der nicht zuständigen Behörde zu expediren	25	16	Bekanntmachung des Erkenntnisses	31	23
Auftragsrecht, Bestimmungen hierüber	11	8	Bekanntmachungstermin bei Publikation eines Erkenntnisses	31	24
Augenschein, wenn Beaugenscheinigung vorzunehmen	49	34	Beleidigung, Verfahren bei angezeigten Beleidigungen	34	26
Ausschluß der Oeffentlichkeit kann der Beleidigte bei dem Verhandlungstermine verlangen	36	27	Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts von Anzeigen und Handlungen Seiten der Polizeibehörden	21	13
Aussöhnung der Parteien durch den Richter — Kostenpunkt	35	27	— unzuständiger Gerichte von Handlungen in Eilfällen	25	16
Aussuchung, deren Bornahme von der Polizei	20	12	Bergwerksträume, bei Lokalexpeditionen in solchen vgl. § 32 der Ausführungsverordnung	20	12
—, deren Bornahme vom Einzelrichter	58	37	Berichtserstattung auf eingewendete Rechtsmittel	79	46
—, Gegenwart einer Urkundsperson	60	38	— auf Begnadigungsgesuche	93	52
			Bescheinigung über erfolglose Aussuchung für den Be-theiligten	60	38

	§.	§.		§.	§.
Beschlagnahme von Papieren durch die Polizeibehörden	20	12	des Einzelrichters gehörigen Verbrechen	27	18
— von Briefen, Packeten u. anderen Sendungen	20	13	Correkionsanstalt, Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer solchen	93	53
— des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten	38	29	Dienstleid genügt bei Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes	16	11
— von Papieren durch den Einzelrichter	59	38	Dolmetscher, dessen Zuziehung bei der Vernehmung des Angeschuldigten	46	33
— von Briefen, Packeten u. wenn solche verfügt werden kann	60	38	—, welcher der Zeichensprache kundig ist	46	33
Beschwerde der Staatsanwälte über die Polizeibehörden	19	12	—, dessen Vereidung	46	33
— über den Einzelrichter	—	43	Dorfgerichtspersonen, deren polizeiliche Befugnisse	21	13
Befichtigung, Vornahme und Leitung derselben	53	36	Durchsuchung, s. Ausfuchung		
Bestärkungseid bei Beleidigungen und Verleumdungen	37	27	Ehebruch gehört vor den Gerichtsstand des Wohnorts	7	6
Beweisaufnahme in gerichtsamtlichen Untersuchungen	32	25	Ehrverletzung gegen Beamte, Auftrag des Staatsanwalts zur Stellung des Strafantrags	3	2
— in Rügenachen	36	27	—, Gerichtsstand bei dem Vergehen der Ehrverletzung	7	6
—, Annahme eines Bertheidigers bei derselben	70	43	Eidesleistung der Juden	66	41
Bezirksgericht, dessen Zuständigkeit, wenn sich bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen betheiligt haben	6	4	Eidesstatt, Handschlag statt der Eidesabnahme unter Zustimmung des Angeschuldigten	28	20
—, dasselbe hat die Untersuchung gegen einen Angeschuldigten zu führen, gegen welchen Verbrechen zur Anzeige kommen, welche theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, theils zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören	9	7	—, Versicherung an Eidesstatt bei Werthsermittlungen	52	36
—, dasselbe erledigt Streitigkeiten zwischen Einzelrichtern desselben Bezirks über ihre Zuständigkeit	10	8	—, Handschlag statt der Eidesabnahme bei Abhörnung von Zeugen	66	41
Bezüchtigter, dessen Verwahrung durch die Polizeibehörde	23	14	Eidesunfähigkeit	66	42
Briefe, deren Beschlagnahme	20	13	Einlieferung eines Verbrechers, Beobachtung hierbei	93	52
—, Absendung derselben Seiten der Verhafteten	60	38	Einspruch als Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters	73	43
Concurrenz, Gerichtsstand bei ideeller Concurrenz	7	6	— ist an eine zehntägige Frist gebunden und geht durch Verabsäumung verloren	74	44
— der Staatsanwaltschaft bei den zur Zuständigkeit			— ist bei der publicirenden Behörde anzubringen	77	45
			—, gleichzeitig mit Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet kann vom Staatsanwalte und von dem Bezüchtigten erhoben werden	82	47
			Einstellung des Verfahrens	83	47
			—, Erkenntniß auf Einstel-	28	20

	§.	§.		§.	§.
lung ist in gerichtsamtlichen Sachen nicht zulässig . . .	28	20	Entwichene aus der Strafhast, Verfahren gegen dieselben	100	54
Einzelrichter, dessen Zuständigkeit	5	4	Erben, deren Verpflichtung zur Abstattung der Kosten . . .	88	49
—, Verweisung der an sich zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen an denselben . . .	6	5	— des verstorbenen Angeeschuldigten können Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens stellen . . .	101	55
—, Zusammentreffen von mehreren zur Einzelrichterzuständigkeit gehörigen Verbrechen . . .	8	7	Ergreifung, Gerichtsstand der Ergreifung	7	5
—, zuvorkommender, welcher als solcher anzusehen . . .	8	7	Erkenntniß auf Einstellung ist in gerichtsamtlichen Sachen nicht zulässig	28	20
—, dessen Anzeige an das Bezirksgericht über ein zur Zuständigkeit des letzteren gehöriges Verbrechen . . .	9	7	—, dessen Abfassung . . .	30	22
—, Streitigkeiten zwischen Einzelrichtern desselben Bezirks über ihre Zuständigkeit erledigt das Bezirksgericht	10	8	—, freisprechendes . . .		
—, derselbe kann zu Führung von Untersuchungen beauftragt werden	11	8	—, straffreisprechendes . . .		
—, Unfähigkeit derselben . . .	13	9	—, verurtheilendes . . .	30	23
—, deren Pflicht zur Anzeige ihrer Unfähigkeit	14	10	—, der Tag der Abfassung des Erkenntnisses ist unter demselben anzugeben . . .	30	23
—, das Verfahren vor demselben	—	17	—, dessen Bekanntmachung	31	23
— hat dem Staatsanwalte monatlich Mittheilung von den bei ihm eingegangenen Anzeigen zu machen . . .	27	18	—, dessen Bekanntmachung durch Requisition	31	24
Eisenbahnen, Transport der Gefangenen auf denselben	93	52	—, Rechtsmittel gegen dieselben	73	43
Entlassung des Angeeschuldigten aus der Haft	41	31	— deren Vollstreckung . . .	92	50
— gegen Sicherheit	41	31	— gegen Abwesende sind soweit möglich zu vollziehen	93	52
— gegen Handgelöbniß	42	31	Erbschaftleistung	99	54
— gegen Sicherheitsleistung	43	32	Expedienten des Vertheidigers können nur auf Verlangen des Angeeschuldigten über das ihnen über die dem Angeeschuldigten beigemessene That Unvertraute zum Zeugniß angehalten werden	61	39
Entscheidung s. Erkenntniß			Fesselung Gefangener, wenn sie gestattet ist	40	31
— über den Kostenpunkt	30	23	Feststellung der Kosten	91	50
— über den Antrag des Beschädigten	86	48	Fluchtversuch, Verwarnung vor demselben	39	30
Entschließung des Gerichts über Einleitung der Untersuchung auf Privatanklage . . .	1	1	Fragstellung an den Angeeschuldigten, bestimmt und deutlich, ohne Suggestivfragen . . .	48	33
— des Einzelrichters wegen Einleitung der Untersuchung überhaupt	26	17	Freisprechendes Erkenntniß	30	22
— des Einzelrichters auf den von dem Verletzten gestellten Strafantrag	26	17	Frist, zehntägige, bei Nichtigkeitsbeschwerde u. Einspruch	74	44
			—, deren Verabsäumung zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich	74	44
			— zur Wiederaufnahme der Untersuchung	104	55

	§.	z.		§.	z.
Geburtschein ist bei Einlieferung eines Verbrechers in eine Strafanstalt beizufügen	93	52	Gutachten der Sachverständigen		
Gefangene, deren Transport auf Eisenbahnen	93	52	—, Vorbereitung dazu	54	36
Gefängnißstrafe, Verwandlung derselben in körperliche Züchtigung	95	53	Haft, Anlegung derselben	39	30
Gegenüberstellung, Einrichtung derselben	48	34	—, die Gründe derselben sind dem Angeschuldigten zu eröffnen	39	30
— der Zeugen	65	41	— Entlassung aus derselben	41	31
Geistliche, deren Besuch bei Gefangenen	40	30	Haftnahme als Mittel der Gestellung des Angeschuldigten	38	28
— können über Beichtgeheimnisse nicht zeugen	61	39	Handgelöbniß, Entlassung auf Handgelöbniß	42	31
Geldstrafen, wenn solche aus dem Nachlasse der Berurtheilten einzuziehen sind	98	54	Handgelöbnißbruch, der Angeschuldigte ist auf die Strafe desselben aufmerksam zu machen	42	31
Geleit, sicheres	38	29	Handschlag bei Versicherung an Eidesstatt mit Zustimmung des Angeschuldigten	28	20
Genßdarmen, deren polizeiliche Befugnisse	21	13	Heimathsbehörde ist von der Vollstreckung erkannter Freiheits- oder Geldstrafen in Kenntniß zu setzen	93	52
— werden als Zeugen auf ihren Dienstleid verwiesen	66	41	Heimathspolizeibehörden königl. bayerischer Unterthanen sind von deren Beurtheilung in Freiheits- und Geldstrafen in Kenntniß zu setzen	93	52
Gerichtliche Polizei, Begriff u. Ausübung derselben	19	11	Juden, deren Vereidung	66	41
—, Beschwerden zwischen derselben und dem Staatsanwalte in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei werden vom Oberstaatsanwalte und vom Justizministerium erledigt	19	12	Jugendliche Verbrecher, deren Unterbringung in einer Correction-sanstalt	93	53
—, deren Befugnisse	20	12	Justizministerium kann die Staatsanwaltschaft zum Antrag auf Untersuchung wegen Beleidigung von Beamten anweisen	3	2
Gerichtssärzte, deren Zuziehung als Sachverständige	51	35	— hat die Oberaufsicht auf die gerichtliche Polizei	19	11
Gerichtsgefängniß, Ablieferung in dasselbe	23	14	Kinder, deren Unterbringung in einer Erziehungs- u. Besserungsanstalt	93	52
Gerichtsmitglieder, deren Ablehnung	16	10	—, deren Bestrafung vor zurückgelegtem 14. Altersjahre	94	53
Gerichtsstand der begangenen That	7	5	Königliche Familie, deren Zeugnißablegung	67	42
— des Wohnorts	7	5	Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge	87	49
— des letzten Aufenthaltsorts oder der Ergreifung	7	5	—, Rechtsmittel über dieselben	89	49
— der Theilnehmer und Begünstigter	7	5	—, Uebertragung derselben aus der Staatskasse	90	50
— bei den im Auslande begangenen Verbrechen	7	6	—, deren Feststellung	91	50
— bei dem Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei	7	6	Kostenpunkt, Entscheidung über denselben	30	23
— bei ideeller Concurrency	7	6	—, Rechtsmittel darüber	86	48
— bei gewerbmäßiger Partirerei	7	6		89	49
Gestellung des Angeschuldigten und Mittel der Gestellung	38	28			

	§.	§.		§.	§.
Legitimationspapiere, deren Beschlagnahme	20	12	Oberappellationsgericht entscheidet Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit	10	8
Leichenöffnung, hierzu sind 2 Urkundspersonen erforderlich	49	35	—, Auftragserteilung desselben	11	8
Leichenschau, hierzu sind 2 Urkundspersonen erforderlich	49	35	Oberstaatsanwalt erledigt Beschwerden zwischen den Staatsanwälten und Polizeibehörden	19	12
Militärpersonen, deren Abhörung	62	40	Vertlichkeiten, deren Beschreibung bei der Besichtigung	49	35
Minderjährige, deren Vertretung bei Einwendung eines Rechtsmittels	73	44	Ortsbesichtigung, hierzu sind zwei Urkundspersonen erforderlich, wenn es sich um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt	49	35
Mittheilung erkannter Freiheits- und Geldstrafen an das Gerichtsammt des Heimathsortes und an das Gerichtsammt des Wohnortes des Verurtheilten	93	52	Pakete, deren Beschlagnahme	20	13
Monatsanzeigen, deren Einreichung an den Staatsanwalt	27	18	Partirerei ist als selbstständiges Verbrechen zu behandeln	6	5
—, in denselben ist in einem Anhange die Vollstreckung der Erkenntnisse zu bemerken	93	51	—, Gerichtsstand bei dem Verbrechen der Partirerei	7	6
Nacheile als Befugniß der gerichtlichen Polizei	20	12	—, Gerichtsstand bei gewerbemäßiger Partirerei	7	6
— als Mittel der Gestellung des Angeschuldigten	38	29	Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, deren Vernehmung	46	33
Nachlaß des Verletzten, wie des Bezüchtigten haftet für die von denselben zu erstattenden Kosten	88	49	—, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, deren Vernehmung	46	33
—, Beitreibung von Geldstrafen aus demselben	98	54	—, welche weder der Sprache noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, deren Vernehmung	46	33
Nachtragserkenntniß	97	53	—, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können, deren Vernehmung	46	33
Nichtigkeitsbeschwerde, als Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters	73	43	—, welche in öffentlichen Pflichten stehen, als Zeugen	61	39
— ist an eine zehntägige Frist gebunden und geht durch Verabsäumung verloren	74	44	Persönliche Verhältnisse, Befragung darüber, sowie über die Militair- und Heimathsverhältnisse	48	34
—, Erklärung derselben zu Protokoll	75	45	Polizei, gerichtliche, Begriff u. Ausübung derselben	19	11
—, vorläufige Anmeldung derselben	76	45	—, Beschwerden zwischen denselben und dem Staatsanwälte in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen		
— ist bei der publicirenden Behörde anzubringen	77	45			
—, gleichzeitige Einwendung derselben und eines Einspruchs	82	47			
— kann über den Kostenpunkt niemals erhoben werden	89	49			

	§.	§.		§.	§.
Polizei werden vom Oberstaatsanwalte und vom Justizministerium erledigt	19	12	die Erkenntnisse des Einzelrichters einwenden	73	44
Polizei, gerichtliche, deren Befugnisse	20	12	Privatankläger, dessen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens	101	54
Polizeibehörden haben Strafanträge des Privatanklägers, welche nach Art. 29 der Strafprozeß-Ordnung beim Staatsanwalt einzureichen sind, an diesen abzugeben	3	3	Privatgenugthuung, Ertheilung einer Abschrift vom Erkenntniß zc.	31	25
—, deren Function bei der Zurücknahme des vom Verletzten gestellten Strafantrags	3	3	Privatmann, jeder, ist befugt, einen auf der That oder Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten	22	14
— können in dringenden Fällen Ausfuchungen und Durchfuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen	20	12	Protocollführung, was hierüber zu bemerken	28	20
—, denselben steht die Erlassung von Steckbriefen nicht zu	20	12	— Protocollaufnahme mittels Dictirens und Verwendung der Accessisten zur Aufnahme von Protocollen		
— haben von Anzeigen den Staatsanwalt und resp. das Gericht zu benachrichtigen	21	13	Räumlichkeiten, Durchsuchung der Räumlichkeiten des Angeeschuldigten	58	37
—, deren Verpflichtung zu Anzeigeberichten über außerordentliche Vorfälle	21	13	Rechnungsfehler, Abänderung derselben in der Entscheidung Rechtsmittel, über solche ist der Angeeschuldigte zu belehren, wenn ihm ein verurtheilendes Erkenntniß bekannt gemacht wird	31	25
— haben die Gerichte von der Verhaftung des Inculpaten in Kenntniß zu setzen	23	14	— gegen Erkenntnisse des Einzelrichters	73	43
—, deren Befugnisse, wenn sie an Ort und Stelle eine unbestimmte Anzahl Personen abhören	24	15	—, von wem dieselben eingewendet werden können	73	43
Privatanklage	1	1	—, Fristbestimmung bei Einwendung derselben	74	44
Privatankläger, als solcher tritt der Verletzte bei dem Gerichte unmittelbar auf bei gewissen Verbrechen	1	1	—, Verlust derselben	74	44
— stellt den Antrag auf Einleitung der Untersuchung, sowie auf Bestrafung des Verbrechers	1	1	—, Begründung derselben	75	45
— hat sich zu dem schriftlich gestellten Antrag zu bekennen	1	1	—, Anbringen derselben	77	45
—, dessen Befugnisse	2	2	—, Mittheilung derselben an den anderen Theil	78	46
— kann Mitglieder des Gerichts ablehnen	16	10	—, Berichterstattung auf dieselben	79	46
—, demselben ist das Erkenntniß bekannt zu machen	31	25	—, Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse derselben	80	47
— kann Rechtsmittel gegen			—, Verzicht auf dieselben	81	47
			—, Verfahren des Bezirksgerichts bei eingewendeten Rechtsmitteln	84	48
			—, Kosten eines solchen und einzelner Anträge	87	49
			— über die Kosten	89	49
			— gegen die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten	110	57
			Recognitionregistraturen, zu		

	§.	z.		§.	z.
denselben sind Gerichtsbeisitzer nicht hinzuzuziehen	27	18	Schriftenvergleichung durch Sachverständige	57	37
Reinigungseid bei Beleidigungen und Verleumdungen	37	27	Seelenkrankheit, die wegen einer solchen freigesprochenen Angeschuldigten	93	53
Requisitionen, als solche sind die von den Staatsanwälten bei einem Gerichte gestellten Anträge auf Vornahme von Erörterungen zu behandeln	24	15	Sicherheitsleistung, Entlassung gegen solche	43	32
Requisitionen wegen Bekanntmachung eines Erkenntnisses	31	24	Sicherheitssumme, deren Verfallen	45	32
— wegen entwichener Verbrecher	39	30	Signalement, Aufnahme desselben	39	30
— wegen Vernehmung des Angeschuldigten	46	32	Staatsanwalt ist an die rechtliche Auffassung des Verletzten nicht gebunden	3	2
— um Abhörnung von Zeugen	62	40	— kann Mitglieder des Gerichts ablehnen	16	10
Richter, Unfähigkeit derselben	13	9	—, dessen Benachrichtigung von Anzeigen und Handlungen Seiten der Polizeibehörden	21	13
—, deren Pflicht zur Anzeige ihrer Unfähigkeit	14	10	—, dessen Anträge bei einem Gerichte auf Vornahme von Erörterungen sind als Requisitionen zu behandeln	24	15
—, Ablehnung derselben	16	10	— erhält monatlich Mittheilung von den bei den Einzelrichtern eingegangenen Anzeigen	27	18
Rückfall, Verwarnung davor	93	53	—, derselbe kann einer Entlassung des Angeschuldigten widersprechen	28	19
Rückgabe der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände	99	54	—, demselben ist der Schluß der Untersuchung zu eröffnen	29	21
Rücknahme des Strafantrags	2	2	—, demselben ist das Erkenntniß bekannt zu machen	31	24
— des Strafantrags bei Strafverfügungen	33	26	—, dessen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens	101	55
Rüge, schriftliche Zufertigung derselben an den Denunciaten	35	27	Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung bei Privatanklagen findet nicht statt	1	1
Sachverständige werden vor der Abhörnung vereidigt	28	20	—, deren Befugniß, von den auf die Privatanklage ergangenen Akten Einsicht nehmen zu können	1	1
—, deren Zuziehung	50	35	— bei Ehrverletzung von Beamten	3	2
—, deren Wahl	51	35	—, deren Function bei Ausübung der gerichtlichen Polizei	19	12
—, deren Vereidung	52	35	—, deren Concurrnz bei den zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Verbrechen	27	18
—, deren Gutachten	54	36	—, von derselben können		
—, Gebühren derselben	55	36			
—, deren Gebühren werden zu den Untersuchungskosten gerechnet	85	48			
Sachwalter f. Bertheidiger					
— kann mit dem Verletzten erscheinen	4	3			
— muß bei Handlungen ohne denselben Vollmacht beibringen	4	3			
Schluß der Untersuchung, f. Aktenschluß					
Schmerzensgeld, als Privatentschädigung	107	57			
Schreibfehler, Abänderung derselben in der Entscheidung	31	25			
Schrift, Herausgabe einer solchen bezüglich der Untersuchung	59	38			

	§.	§.		§.	§.
Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter eingewendet werden . . .	73	43	That, Gerichtsstand der begangenen That ist bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei bei dem Gerichte des Wohnorts	7	6
Staatsoberhaupt u. dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden	67	42	Thatbestand, Verpflichtung der Polizeibehörden zu Erhaltung desselben	21	13
Steckbrief kann von der Polizeibehörde nicht erlassen werden	20	12	—, dessen Feststellung durch incompetenten Gerichte . . .	25	16
— als Mittel der Gestellung des Angeschuldigten . . .	38	29	Thatfachen, neue, als Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens	103	55
Strafantrag, s. Antrag . . .			Transport der Gefangenen auf den Eisenbahnen	93	52
—, zulässige Rücknahme desselben bei Strafverfügungen	33	26	Ueberführungsstücke, deren Vorlegung betreffend	29	22
Strafgesetze, gleichzeitige Anwendung mehrerer	3	2	Uebertragung der Kosten aus der Staatskasse	90	50
Strafhast, Verfahren gegen aus derselben Entwichene . . .	100	54	Unfähigkeit eines Richters . . .	13	9
Strafverfahren, Wiederaufnahme desselben	101	54	—, Anzeige darüber	14	10
—, Anschluß des Beschädigten an dasselbe	106	56	—, deren Wirkung	15	10
Strafverfügung, dieselben sind in die Monatsanzeigen nicht mit aufzunehmen . . .	27	18	Unterschlagung, deren Gerichtsstand	7	6
— des Einzelrichters	33	25	Untersuchung, Entschließung wegen Einleitung derselben	26	17
—, von derselben ist dem Denuncianten Abschrift zuzufertigen	33	26	—, Fortführung und Beendigung derselben	28	19
—, Widerspruch gegen dieselbe	33	26	—, bei derselben bedarf es der Mitwirkung des Staatsanwaltes nicht	28	19
— zulässige Rücknahme des Strafantrags bei Strafverfügungen	33	26	—, deren Wiederaufnahme im Wege der Gnade	93	52
— bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen	35	26	Untersuchungshast, wenn dieselbe zu verfügen ist	39	29
—, in dieselben ist der verlangte Schadenersatz mit aufzunehmen	107	57	Untersuchungskosten, Begriff derselben	85	48
Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit	10	8	—, Beurtheilung in der Hauptsache zieht die Beurtheilung in die Kosten nach sich	86	48
— zwischen Einzelrichtern desselben Bezirks über ihre Zuständigkeit erledigt das Bezirksgericht	10	8	Untersuchungstabellen, deren Einsendung an den Staatsanwalt	27	19
Termin zur Beweisaufnahme u. mündlichen Verhandlung . . .	32	25	Urkunden, deren Uebersetzung	57	37
— zur Vernehmung	35	26	Urkundspersonen, deren Zuziehung	28	20
— zur Verhandlung in Rückensachen	35	27	—, zwei, bei Leichenschau, Leichenöffnung und Ortsbesichtigung zur Feststellung verganglicher Spuren . . .	49	35
That, Gerichtsstand der begangenen, ist der regelmäßige	7	5	Verbrechen, welche auf Privatanklage bestraft werden . . .	1	1
— welcher Ort als der der begangenen That anzusehen?	7	6			

	§.	z.		§.	z.
Verbrechen, welche zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören	5	4	Versäumniß einer Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich	74	44
—, deren Gerichtsstand	7	5	—, Wiedereinsetzung dagegen	80	47
Vertheidigung der Zeugen	66	41	Vertheidiger kann nach Schluß der Untersuchung die Akten einsehen	29	21
Verfallen der Sicherheitssumme	45	32	—, dessen Unterredung mit dem verhafteten Angeschuldigten	29	22
Verfolgung flüchtiger Verurtheilter	100	54	— kann nur dann zum Zeugniß angehalten werden, wenn der Angeschuldigte es verlangt	61	39
Verhaftsbefehle, Vollziehung derselben	40	30	—, dessen Annahme vor Ertheilung des Erkenntnisses	69	43
Verhaftung s. Haft			—, dessen Annahme bei der Beweisaufnahme	70	43
Verhandlungstermin vor dem Einzelrichter	32	25	—, Fähigkeit zum Amte eines solchen	71	43
— in Rügensachen	35	27	— kann für den Angeschuldigten ohne dessen besonderen Auftrag Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters einwenden	73	44
Verhör s. Vernehmung			—, dessen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens	101	55
Verlester, in welchen Fällen er als Privatankläger aufzutreten hat	1	1	Vertheidigung ist in Einzelgerichtssachen nur eine freiwillige	68	42
— kann bei der Privatanklage das Strafgesetz bezeichnen, welches er angewendet wissen will	3	2	—, Führung derselben	72	43
—, wer darunter zu verstehen ist	3	3	Vertheidigungskosten werden zu den Untersuchungskosten gerechnet	85	48
—, rechtliche Vertretung derselben	4	3	Vertretung, rechtliche, des Verlesten	4	3
—, dessen Vertreter kann die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen	4	3	Verwahrung des Bezüchtigten durch die Polizeibehörde	23	14
Verleumdung, Verfahren bei angezeigten Verleumdungen	34	26	Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung	95	53
Vernehmung, Termin dazu in Rügensachen	35	26	Verwandte können Rechtsmittel für den Verstorbenen einwenden und fortstellen	73	44
— des Angeschuldigten	46	32	—, deren Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens	101	55
— des Angeschuldigten auf Requisition des Untersuchungsrichters	46	32	Verweigerung des Zeugnisses	63	40
— derjenigen Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, derer, denen der Richter sich nur durch die Schrift verständlich machen kann, derer, welche schreiben und hören aber nicht sprechen können, derer, welche weder sprechen noch hören aber lesen und schreiben können und derer, welche sich nur durch Zeichen verständlich machen können	46	33	Verweisung einer bezirksgerichtlichen Sache an den Einzelrichter	6	5
—, Zeit der Vornahme derselben	47	33	Verzicht auf Rechtsmittel	81	47
—, innere Einrichtung derselben	48	33	Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse	92	50
Verpflegungsbeitrag der Sträflinge	93	52			

	§.	§.		§.	§.
Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse	93	51	heits- und Geldstrafen in Kenntniß zu setzen	93	52
— der Erkenntnisse ist in einem Anhang bei Uebersendung der Monatstabellen an den Staatsanwalt zu bemerken	93	51	Zeugen können nicht als Richter fungiren	13	10
— des Erkenntnisses gegen einen Abwesenden	93	52	— werden nach erfolgter Abhörung vereidet	28	19
Vorbestrafung des Angeeschuldigten, deren Constatirung	48	34	—, Pflicht derselben		
Vorführung als Mittel der Gestellung des Angeeschuldigten	38	28	— erhalten die tarmäßige Zeugengebühr	61	39
—, sofortige	38	28	—, wer als Zeuge nicht befragt werden kann		
Vorführungsbefehl ist dem Vorgeladenen vorzuzeigen	38	28	Zeugen, Vorladung derselben	62	40
— bei Aufruhr, Landfriedensbruch und anderen Störungen der öffentlichen Ruhe	38	28	—, Abhörung derselben	64	41
—, Vollziehung derselben	40	30	—, Gegenüberstellung derselben	65	41
Vorladung zum Termin vor dem Einzelrichter	35	27	—, Vereidung derselben	66	41
— als Mittel der Gestellung des Angeeschuldigten	38	28	— können, wenn sie sich weigern, Zeugniß abzulegen, dazu angehalten werden	66	42
—, patentarische, ist in geeigneten Fällen zulässig	38	28	Zeugengebühren erhalten Denunciant und Damnicat bei den von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen	61	39
—, öffentliche, des Angeeschuldigten	38	29	— werden zu den Untersuchungskosten gerechnet	85	48
Weigerung, unbegründete, Zeugniß abzulegen, Zwangsmaßregeln dabei	66	42	Zeugniß, Pflicht dazu	61	39
Werthsermittlung	56	36	—, wer dasselbe ablehnen kann	61	40
Wiederaufnahme der Untersuchung im Wege der Gnade	93	52	—, Verfahren bei Verweigerung desselben	63	40
— des Strafverfahrens	101	54	Züchtigung, körperliche, von Kindern unter 14 Jahren	94	53
—, wer dazu berechtigt ist	101	55	—, Verwandlung der Gefängnißstrafe in dieselbe	95	53
—, Gründe hierzu	102	54	Zusammentreffen von mehreren Einzelgerichtssachen	8	7
— neuer Thatfachen und Beweismittel hierzu	103	55	— von Bezirks- und Einzelgerichtssachen	9	7
—, Frist hierzu	104	55	Zuständigkeit des Einzelrichters	5	4
—, Verfahren dabei	105	56	— des Bezirksgerichts, wenn sich bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen betheilt haben	6	4
Wiedereinsetzung gegen Ver säumnisse	80	47	—, Streitigkeiten der Gerichte hierüber	10	8
Wiederverhaftung des Angeeschuldigten	44	32	Zuvorkommender Einzelrichter, wer als solcher anzusehen	8	7
Wohnort, Gerichtsstand desselben	7	5	Zwangsmaßregeln zu Erpressung eines Geständnisses sind unstatthaft	48	34

- Im Verlage von Joh. Ambr. Barth in Leipzig sind früher erschienen:
- Beidtel** (J.), Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. gr. 8. geb. 1 Thlr. 15 Ngr.
- , Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände besonders wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft. 2 Thle. gr. 8. geb. 1 Thlr. 9 Ngr.
- Chladenius** (G. G. Th.), der vorsichtige Bürger in Stadt- und Handwerks-Sachen in gerichtlichen und außergerichtlichen Händeln. 2. revid. Auflage. 8. geb. 18 Ngr.
- , Der vorsichtige Erbschaftsnehmer, Erblasser und Vormundschaftsführer, nach den bestehenden Königl. Sächs. Landesgesetzen berathen. 2. revid. Auflage. 8. geb. 12 Ngr.
- Geyer** (J. A.), Anweisung zur vorsichtigen Eingehung und Abschließung aller Contracte und Geschäfte, woraus rechtliche Folgen erwachsen. 3 Theile. gr. 8. 3 Thlr. 6 Ngr.
- Heimbach** (G. G.), die Lehre von dem Creditum nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. gr. 8. 3 Thlr. 21 Ngr.
- Höpfner** (L.), Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung für Deutschland, nebst dazu gegebener Begründung. 2. Ausgabe. gr. 8. geb. 1 Thlr.
- , Rechtsfälle zum Gebrauche eines Civil-Process-Practicum. [3 Semester in 120 Fascikeln.] gr. 8. geh. à $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Thlr. 1 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Ngr.
- Kritz** (P. L.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1—5. Band. gr. 8. 10 Thlr. 6 Ngr.
- Languet** (H.), vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 mit einer geschichtlichen Einleitung über das Leben und die Zeit des Verfassers bearbeitet von R. Treitschke. gr. 8. geb. 1 Thlr.
- Marezoll** (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neuern deutschen Strafgesetzgebungen. 3. vielfach umgearb. Aufl. gr. 8. geb. 3 Thlr.
- , Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6. ganz umgearb. Auflage. gr. 8. geb. 2 Thlr. 15 Ngr.
- Opitz** (G.), die Gebühren und Sporteln der obern und untern geistlichen, weltlichen und Medicinalbehörden, der Sachwalter und Notare, cum annexis; nebst Darstellung der Grundsätze über das Liquidiren und die Kosten überhaupt zusammengestellt. Lex.-8^o. geb. 24 Ngr.
- Puchta** (G. F.), Pandekten. 8. vermehrte Auflage. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von A. Rudorff. gr. 8. geb. 4 Thlr.
- Unterholzner** (K. A. D.), ausführliche Entwicklung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. neu durchgesehene Aufl., bearbeitet von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geb. 5 Thlr.
- , quellmäßige Zusammenstellung des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausgegeben von Ph. G. Huschke. 2 Bände. gr. 8. 7 Thlr. 21 Ngr.
- Allgemeine Wechselordnung für Deutschland. Nebst Anhang: Gesetz die Einführ. d. allg. W.=D. in Sachsen betr. vom 20. April 1849. — Ges. die kaufm. Anweis. betr. v. 7. Juni 1849. — Einführungsordre der allg. deutschen W.=D. für Preußen v. 6. Jan. 1849. — [Neuer Abdruck.] Portemonnaie-Format. 11 Broch. 2 Ngr.

Druck von C. W. Bollrath in Leipzig.

H. Sax. K. 740 m

Datum der Entleiherung bitte hier einstempeln!

III/9/280 JG 162/6/86

